



---

**Sitzung der Stadtvertretung Grevesmühlen, Nr: SI/12SV/2015/20**

**Sitzungstermin:** Dienstag, 03.11.2015, 18:30 Uhr

**Ort, Raum:** Rathaussaal, Rathaus, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen

---

## **Tagesordnung**

### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Mitteilungen des Stadtpräsidenten **VO/12SV/2015-635**
- 3 Bericht des Bürgermeisters **VO/12SV/2015-636**
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Bestätigung der Tagesordnung
- 6 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 14.09.2015
- 7 Satzung über den Bebauungsplan Nr. 41 "Neu Degtow West" der Stadt Grevesmühlen hier: Aufstellungsbeschluss **VO/12SV/2015-623**
- 8 Änderung des Durchführungsvertrages zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen "Wohnbebauung Karl-Marx-Straße" **VO/12SV/2015-625**
- 9 Grundsatzbeschluss zur Umsetzung der energetischen Sanierung von Haus 2 und 3 der Grundschule am Ploggensee mit Hilfe des Zukunftsinvestitionsprogramms des Bundes **VO/12SV/2015-631**
- 10 Resolution der Stadt Grevesmühlen zur geplanten Neuregelung des Finanzausgleichsgesetzes M-V 2016 **VO/12SV/2015-634**
- 11 Anfragen und Informationen der Stadtvertreter

### Nichtöffentlicher Teil

- 12 Verkauf der Flurstücke 116 und 121, Flur 1, Gemarkung Wotenitz Dorf und Änderung des Beschlusses VO/12SV/2013-362 **VO/12SV/2015-604**
- 13 Anfragen und Sonstiges

### Öffentlicher Teil

14 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

## Stadt Grevesmühlen

<b>Informationsvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2015-635</b>
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 22.10.2015 Verfasser: Höft, Inka
<b>Mitteilungen des Stadtpräsidenten</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
03.11.2015	Stadtvertretung Grevesmühlen	Ja
		Nein
		Enthaltung

### Tätigkeitsbericht des Stadtpräsidenten vom 04.09. bis 21.10.2015

04.09.2015	Ausstellungseröffnung "Augenblicke"
08.09.2015	CDU-Fraktionssitzung
13.09.2015	Tag des offenen Denkmals "BürgerBahnhof"
14.09.2015	Stadtvertretersitzung
27.09.2015	Power-Boot-Veranstaltung
28.09.2015	Sitzung des Finanzausschusses
29.09.2015	Unterricht
03.10.2015	Stadtrundgang mit einer Delegation aus Ahrensböck
06.10.2015	Unterricht
08.10.2015	Budget-Beratung aller Ausschüsse
11.10.2015	2.Regionalmesse der Stadt Grevesmühlen
12.10.2015	Sitzung des Finanzausschusses
13.10.2015	Unterricht
15.10.2015	Sitzung des Bauausschusses
17.10.2015	Sportfest "Lust auf Bewegung"
20.10.2015	Unterricht
20.10.2015	Sitzung des Hauptausschusses

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

## Stadt Grevesmühlen

<b>Informationsvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2015-636</b>			
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
		Datum: 22.10.2015			
		Verfasser: Höft, Inka			
<b>Bericht des Bürgermeisters</b>					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
03.11.2015	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Als Anlage der Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt Grevesmühlen.

### Anlage/n:

- Bericht

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

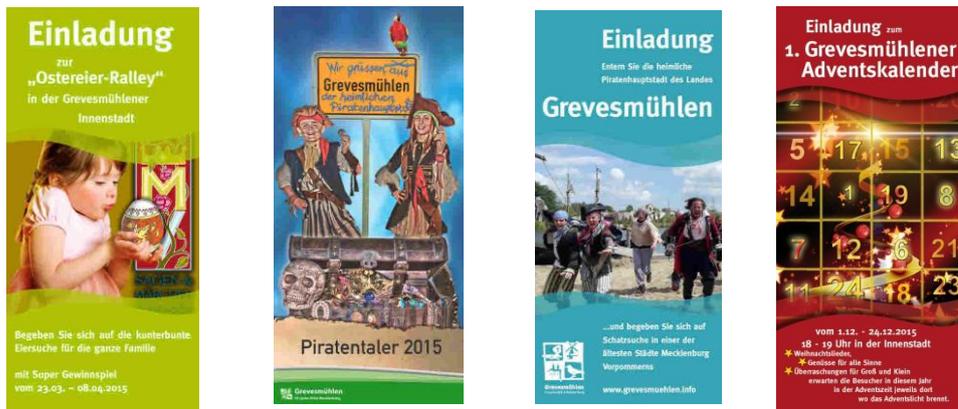
## Bericht des Bürgermeisters zur Stadtvertreterversammlung am 3.11.2015

### Stadtmarketing

Im Fokus der Arbeit des Stadtmarketings stand in den vergangenen Monaten die Umsetzung der aus dem Marketingkonzept hervorgegangenen Schlüsselprojekte:

#### Grevesmühlen- aktiv

Werbekonzept für die Stärkung der Innenstadt mit Beteiligungsmöglichkeiten für die Händler:



- **Osterrallye**  
170 Besucher beteiligten sich an der Aktion und zählten die insgesamt 17 versteckten überdimensionalen Holzeier in den Schaufenstern der Geschäfte. Als Preise lockten in der Zeit vom 29.03. – 08.04.15 Schokohasen und Einkaufsgutscheine Gäste in die Grevesmühlener Innenstadt.
- **Frühlingsaktion**  
500 Saatbomben wurden von den Grevesmühlener Einzelhändlern und den Händlern auf dem Regionalmarkt an treue Kunden verteilt. Der Frühlingsgruß kam bei den Kunden gut an und deutete auf eine blühende Stadt hin.
- **Weihnachtssterneaktion**  
Pünktlich zur Vorweihnachtszeit startet die gemeinsame Weihnachtsaktion des Gewerbevereins in Kooperation mit der Stadt Grevesmühlen. Für jeden Einkauf können die Besucher der Innenstadt für ihren Weihnachtseinkauf „Sterne“ sammeln und anschließend attraktive Preise gewinnen
- **Grevesmühlener Adventskalender**  
Weihnachtslieder, Genüsse für alle Sinne und Überraschungen für Groß und Klein erwarten die Grevesmühlener in diesem Jahr in der Adventszeit in der Innenstadt. Je ein Laden/Institution öffnet in der Adventszeit zusätzlich von 18 – 19 Uhr seine Tür. Ab 18 Uhr können sich Kunden und Gäste zum gemütlichen Beisammensein vor dem „Einladenden“ Geschäft mit Fass treffen, wo für 15 Minuten etwas Weihnachtliches passiert.

In weihnachtlicher Atmosphäre darf dann bis 19.00 Uhr gekostet, probiert, gestöbert und gekauft werden.

## Grevesmühlen - regional

Konzept für Entwicklung und Aufbau eines regionalen Biomarktes in Grevesmühlen

- Bio- und Regionalmarkt



Vom 02. Mai bis zum 19. September fand jeden ersten und dritten Samstag im Monat der Bio- und Regionalmarkt statt. Die Akquirierung von Händlern für diesen Spezialmarkt erwies sich als besonders schwierig. Angesprochene Anbieter von Bioprodukten und Kunsthandwerker, hatten kaum Interesse, da die Märkte in den Hansestädten und Ostseebädern lukrativer sind oder ein personeller Engpass bestand. Die Initiative fanden sowohl Händler als auch die Besucher gut. Eine kleine Community von fünf Kunsthandwerkern hat sich etabliert und möchte auch im kommenden Jahr an diesem Konzept festhalten. Dieses gilt es dahingehend zu verändern, dass der Regionalmarkt künftig eine Plattform für Vereine, Institutionen, Kunsthandwerker und nicht gewerbliche Händler bietet.

- Regionalmesse Grevesmühlen



Als umfangreiche Gewerbeschau und Schaufenster der Stadt Grevesmühlen bot die 2. Regionalmesse den Besuchern kompakte Informationen aus den Bereichen Handel, Handwerk, Dienstleistung, Technik, Lebensart und Gastronomie.

Insgesamt 52 Aussteller überzeugten die rund 3000 Besucher der Messe von 10-17 Uhr von ihrer Leistungsfähigkeit und Servicequalität.

Ein buntes Rahmenprogramm, die Aktionsbühne sowie ein Angebot speziell für Kinder und Jugendliche unterhielten Groß und Klein.

Im kommenden Jahr soll das Angebot im Bereich Bauen, Wohnen und Handwerk weiter ausgebaut werden und es gibt Überlegungen, den Tag der Vereine parallel auf dem Außengelände der Messe mit zu integrieren, da sich bisher schon zahlreiche Grevesmühlener Vereine dort präsentieren.

Termin für die 3. Regionalmesse ist der 09. Oktober 2016

## **Grevesmühlener - Schätze**

Ist eine Qualitätsoffensive zur Präsentation inhabergeführter Traditionsgeschäfte und Familienunternehmen mit Qualität, Service und Herzblut. Hierzu offerierte das Stadtmarketing Workshop Angebote, die von 3 Vereinen und 4 Unternehmen in Anspruch genommen wurden

- Workshopangebot zur Webseitenerstellung:  
Bisherige Umsetzung für 3 Vereine und 1 Unternehmen
- Workshopangebot zur Erstellung von Werbefilmen:  
Bisherige Umsetzung für 3 Unternehmen

## **Piratenhauptstadt - Grevesmühlen**

Aufbau eines Netzwerkes für gemeinsames Marketing mit Beteiligungsmöglichkeiten für Hotel- und Gastronomie.

- Die Piratenpauschale in Kooperation mit dem Gasthof Altes Rathaus und dem Wyndham Garden in Gägelow verkaufte sich wiederholt sehr erfolgreich auf der IGW Berlin und unmittelbar vor Beginn der Festspielsaison

## **Grevesmühlen – die Stadt zum Leben**

- Internetpräsentation

Zur Umsetzung der neuen Kommunikationsstrategie wurde zum 19. September die neue Internetpräsentation der Stadt freigegeben. Bürgerfreundlich und zeitgemäß präsentiert sich die Verwaltungsgemeinschaft, ergänzt wird das Angebot durch eine eigene APP im App Store und Google Play Store erhältlich sowie der Darstellung von Imagefilmen und der Einbindung von Social Media Plattformen

- Einbindung der Öffentlichkeit

Die Stadt Grevesmühlen lud Unternehmen, Vereine, Institutionen und Einwohner zu zahlreichen Veranstaltungen ein, wie z.B. Innenstadttreffen, Treffen der Vereine, Unternehmerfrühstück und die OZ Foren und Einwohnerversammlungen, um frühestmögliche Information und Beteiligungsmöglichkeiten zu bestimmten Vorhaben, Themen, Projekten und Aktionen abzustimmen und zu diskutieren.

## **Grevesmühlen –Stadt mit Zukunft**

Zukunftswerkstatt für Jugendliche zur aktiven Einbindung in die Stadtentwicklung

- AG Lichtkonzept

In Kooperation mit den Stadtwerken, der Hochschule Wismar und dem Gymnasium am Tannenberg wird an einem Lichtkonzept für die Stadt gearbeitet. Die ersten Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe werden zur Kulturnacht in Form eines Lichtfestivals der Öffentlichkeit vorgestellt.

- AG Stadtgeschichte

## **Grevesmühlen - setzt Zeichen**

Implementierung eines Corporate Identity Designs zur einheitlichen Außendarstellung:

- Schülerferienpass der Verwaltungsgemeinschaft

Erstmals präsentierte sich der Schülerferienpass in einem einheitlichen Design, als 8-seitiges Falblatt mit Angeboten der Stadt und den Gemeinden. Er wurde sehr gut angenommen und soll künftig dieses Erscheinungsbild beibehalten

- Derzeit stellt sich das Stadtmarketing der Herausforderung alle Webseiten der Stadt von Typo 3 auf das neue Design umzustellen. Dieses betrifft insgesamt weitere 9 Internetpräsentationen der Stadt.  
Die Umstellung auf das neue CMS Verfahren ist sehr arbeitsintensiv, die jährliche Kostenersparnis ist bedeutend

## **Grevesmühlen –die inklusive Stadt**

Mit Kooperation des Netzwerkes zur gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben wurden gemeinsam mit der Stadt Veranstaltungen und Aktionen durchgeführt, welche dazu beitragen konnten, eine breite Öffentlichkeit für das Thema Inklusion zu sensibilisieren und Barrieren im Kopf abzubauen:

- Citynacht Grevesmühlen ist bunt – 2000 Besucher Handicap- Parcours, Biomarkt, Kinderhandwerkermarkt und inklusives Musikprogramm
- Inklusives Sportfest 500 Teilnehmer
- Integratives Sportfest 170 Teilnehmer
- Handicap Egal- wir sind dabei! Projekt zur Inklusion im Sport
- Einbindung von Flüchtlingen bei städtischen Veranstaltungen (Lesungen, Vorträge, Sportveranstaltungen etc.)

- Unterstützung von Initiativen zur besseren Integration von Flüchtlingen (Sprachkurse, Vereinsarbeit, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen)

## **Grevesmühlen - die internationale Stadt**

Projekte zur Pflege und Ausbau von Städtepartnerschaften und internationalen Netzwerken

- 4. Netzwerktreffen des Projektes In-Town in unserer Partnerstadt Laxa in Schweden vom 06.05.- 10.05.15  
70 Vertreter aus vier europäischen Ländern trafen sich in Schweden um sich zum Thema Inklusion in den Bereichen Bildung und Kunst auszutauschen. Neben der Besichtigung verschiedener Einrichtungen und dem Kennenlernen des schwedischen Schulsystems kam es auch zu einem Austausch auf einer gemeinsamen Konferenz, der Ausrichtung einer Citynacht nach Grevesmühlener Vorbild und zu einem Städtepartnerschaftsgespräch zwischen den Bürgermeistern. In einer kleinen Runde wurde die Neuausrichtung der Städtepartnerschaftlichen Verbindungen besprochen
- 5. Netzwerktreffen des Projektes In-Town findet derzeit in Loures/Portugal statt über 80 Teilnehmer, darunter zahlreiche Musiker mit und ohne Handicap werden ein dreistündiges Inklusives-Europa-Konzert in der Kirche von Loures ausrichten, an einer Konferenz teilnehmen und beispielhafte Einrichtungen und Bildungsträger für die erfolgreiche Inklusion von Menschen mit Behinderungen besichtigen. Gleichzeitig wird geprüft, inwieweit eine städtepartnerschaftliche Verbindung zwischen Grevesmühlen und Loures interessant sein könnte, 2013 haben beide Städte ihr Interesse durch einen „Letter of Intent“ offen bekundet.

## Geschäftsbereich Haupt- und Ordnungsamt

### Kita/Schulen/Jugend

#### Bereich Kita

Kita „Am Lustgarten“

Belegung Oktober 2015:

Betreuungsform	Ganztags	Teilzeit	Summe	Platzkapazität
Krippe	15	7	22	22
Kindergarten	46	31	77	102
Hort	182	61	243	220

#### Bereich Schule

Amtliche Schulstatistik zum Stichtag 30.09.2015:

	Schüler gesamt								
	Grundschule Fritz Reuter	Grundschule Ploggensee	Reg. Schule Wasserturm	2015	2014	2013	2012	2011	2010
<b>Grundschüler</b>	236	233	0	469	453	434	441	460	470
davon LRS-Kl.	0	0	0	0	12	23	0	19	
davon 1. Klasse	49	62	0	111	91	109	0	99	83
davon PL 1 u. 2	0	0	29	29	37	39	0	33	0
<b>Regionalschüler</b>	0	0	467	467	441	446	442	422	420
<b>Schüler insg.</b>	<b>236</b>	<b>233</b>	<b>467</b>	<b>936</b>	<b>894</b>	<b>880</b>	<b>883</b>	<b>882</b>	<b>890</b>
Schüler aus Fremdgemeinden	69	84	177	330	387	304	294	304	303
Darstellg. in %	29,24	36,05	37,90	35,26	43,29	34,55	33,30	34,47	34,04

Die Platzkapazität im Hort wurde im Einvernehmen mit dem Jugendamt des Landkreises Nordwestmecklenburg zum Schuljahresbeginn um 30 Plätze erhöht. Da keine zusätzlichen Räume zur Verfügung stehen, wurden alle 10 Hortgruppen um jeweils 3 Plätze von 22 auf 25 aufgestockt. Die Betreuung der Hortkinder erfolgt durch vorhandenes Fachpersonal, welches entsprechend mit Betreuungsstunden aufgestockt wurde. Ab 1. September werden 246 Kinder im Hort betreut.

## Bereich Jugend

Zu unserem Laternenumzug am 2.10.2015 fanden sich ca. 700 Teilnehmer ein. Leider gab es in der Presse eine öffentliche Kritik zur Musik, die wir beim Umzug im nächsten Jahr gerne berücksichtigen werden.

Seit Mitte Oktober kommen Flüchtlingskinder einmal in der Woche zu uns und erleben einen gemeinsamen kreativen Nachmittag, um ihre Integration zu unterstützen.

Unsere Ferienwoche vom 26.- 30.10.2015 haben wir unter das Motto – Erlebnis „Natur“ gestellt. Wir hoffen auf eine rege Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.

Bis zum Jahresende haben sich bereits 5 Schulklassen bei uns angemeldet, um ihre Klassenfeiern oder Projektstage durchzuführen.

## **Kultur**

Stadtbibliothek - Zeitraum 01.01. – 15.10.2015

Anzahl der Benutzer	877
Anzahl der Ausleihen im o. g. Zeitraum	18.725
Anzahl Mediensätze im Bestand	30.865
Zugänge	1.467
Abgänge	1.109
Neuanmeldungen Benutzer	98
Besucher	5.835
Veranstaltungen der Bibliothek	29 davon 14 Klassenführungen

Höhepunkte:

Projekt FerienLeseLust für Schüler der 4. Bis 6. Klassen mit 24 Teilnehmern und 135 gelesenen Büchern wurde als erfolgreich bewertet. Die Abschlussveranstaltung mit dem Liedermacher und Zauberkünstler Michael Günter machte den kleinen Leseratten viel Spaß und sie übernahmen stolz ihr Zertifikat, das in Absprache mit den Schulleiterinnen und Schulleitern in den Schulen eine besondere Würdigung erfährt. Das Projekt wird im Jahr 2016 weiter geführt, da insgesamt 2.887 Schüler in 42 teilnehmenden Bibliotheken ca. 13.000 Bücher gelesen hatten. Das sind im Bundesland MV die höchsten Zahlen seit Beginn des Projektes im Jahr 2010.

Im Foyer des Rathauses wurde am 04.09.2015 die Fotoausstellung „Augenblicke“ von Herrn Rennecke eröffnet.

Am Tag der offenen Verwaltung präsentierte sich die Stadtbibliothek mit Ausstellung und Quiz.

Am Tag der deutschen Einheit (03.10.2015) fand die Lesung „Unerwünscht“ mit syrischen Flüchtlingen statt. Sie wurde gemeinsam mit dem Deutschen Flüchtlingsrat und der Diakonie organisiert. Die Lesung war gut besucht und die Diskussion sehr positiv zur Flüchtlingsthematik in Europa.

11. Treffen der Plattsacker des Landkreises NWM fand mit dem Ehrengast Harald Ringstorff am 10. Oktober 2015 im Rathaussaal statt.

## **Ordnungsangelegenheiten**

### **Feuerwehr**

Eine interne Auswertung des Einsatzes bei dem Großbrand auf dem Gelände der GER zwischen dem 20. und 23. Juni erfolgte zur Wehrführerberatung am 28. September 2015. Der Wehrführer der Stadt und die Wehrführer der eingesetzten Wehren des Amtes schätzten ein, dass das Zusammenspiel aller Einsatzkräfte weitestgehend erfolgreich verlief. Bis auf eine Ausnahme kam es dabei zu keinen ernststen Verletzungen. Allerdings sind erhebliche Kosten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft angefallen. Die Geschäftsführung der GER hatte sich bereiterklärt, sich daran angemessen zu beteiligen. Zudem werden auf der Deponie bauliche Veränderungen und technische Erweiterungen zur Verbesserung der Prävention vorgenommen.

Zur Beschaffung eines zu je einem Drittel mit Landes-, Kreis- und Eigenmitteln zu finanzierenden Tanklöschfahrzeuges TLF 4000 bis Ende 2016 erfolgten mittlerweile die Bekanntmachungen zur Ausschreibung europaweit und auf nationaler Ebene. Derzeit wird davon ausgegangen, dass im Dezember dem wirtschaftlichsten Bieter der Zuschlag erteilt werden kann.

Die Freiwillige Feuerwehr wird die Kulturnacht als nächste öffentliche Veranstaltung der Stadt begleiten und sich an der Absicherung beteiligen.

### **Obdachlosenangelegenheiten**

Ende September zogen die drei in der Obhut und im Territorium der Stadt verbliebenen Obdachlosen in die Wohncontainer am neuen Standort. Die anderen hatten sich im Verlauf der beiden Umzüge eigene Unterkünfte beschafft. Im Herbst und Winter ist erfahrungsgemäß mit einem Anstieg der Zahl der Bewohner zu rechnen.

## Geschäftsbereich Finanzen

### - Haushaltsplanung 2016:

Die Haushaltsplanung der Stadt Grevesmühlen für das Jahr 2016 ist abgeschlossen. Das Beratungsergebnis aus der gemeinsamen Budgetberatung der Fachausschüsse wurde eingearbeitet. Der Haushalt 2016 wird durch Entnahmen aus dem Kassenbestand und durch eine Neuaufnahme von Krediten für Investitionen in Höhe von 1,5 Mio. Euro finanziert.

Der Haushalt der Stadt Grevesmühlen für das Jahr 2016 soll in der Dezembersitzung beschlossen werden. Parallel wird der Haushaltsplan für das städtebauliche Sondervermögen 2016 vorbereitet.

### - Nachtragshaushalt 2015:

Nach derzeitigem Stand wird lediglich für die Stadt Grevesmühlen ein Nachtragshaushalt für das Jahr 2015 erforderlich. Dieser ist fertiggestellt und wird spätestens zur kommenden Sitzungsturnus vorgelegt.

### - Umstellung auf die Doppik:

Aktuell wird an der Fertigstellung der Eröffnungsbilanzen für die letzten drei Gemeinden Testorf-Steinfurt, Upahl und Warnow gearbeitet. Die Eröffnungsbilanz für die Gemeinde Rütting ist aufgestellt und wird derzeit durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft. Ziel ist es, die geprüften Eröffnungsbilanzen bis Dezember der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Außerdem wird derzeit der dritte doppelte Jahresabschluss für das städtebauliche Sondervermögen zum 31.12.2011 fertiggestellt.

### - Kreditaufnahmen

Für die im Haushaltsplan der Stadt Grevesmühlen für das Jahr 2015 veranschlagten Kreditaufnahmen in einer Gesamtsumme von 1.760.500 Euro wurden Angebote eingeholt. Der Hauptausschuss hat am 20.10.2015 die Zuschläge erteilt, darunter 900.000 Euro über die KfW für den Grunderwerb im B-Plangebiet „Zum Sägewerk“. Die Kreditaufnahmen sollen zum 30.11.2015 erfolgen. Außerdem lief die Zinsbindung für ein KfW-Darlehen zum 15.11.2015 aus. Auch hierfür wurden Angebote eingeholt und den Hauptausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

### - Satzungen

Die Gebühren für die Straßenreinigung in Grevesmühlen wurden neu kalkuliert. In diesem Zusammenhang war der Katalog der Reinigungsklassen überarbeitet. Die Änderung der

Straßenreinigungsgebührensatzung und der Straßenreinigungssatzung soll in der Dezembersitzung vorgelegt werden.

Für die Umlage der Gebühren für die Wasser- und Bodenverbände (WBV) sind ebenfalls neue Satzungen zu erarbeiten. Hintergrund ist die Änderung der Einzugsgebiete der Wasser- und Bodenverbände, die sich nicht mehr nach den Gemeindegrenzen, sondern den Wasserscheiden richten. Für Grevesmühlen bedeutet dies, dass auf dem Gemeindegebiet neben dem WBV Stepenitz-Maurine nunmehr auch der WBV Wallensteingraben – Küste tätig ist. Die aktuellen Beiträge dieser Verbände sind ebenso in die Kalkulation eingeflossen wie die aktuellen Verwaltungsgebühren für den Aufwand, der der Stadt Grevesmühlen für die Erfüllung dieser Aufgabe entsteht.

Die neuen Satzungen werden flächendeckend für alle Gemeinden des Verwaltungsbereiches erarbeitet und sollen zum 01.01.2016 in Kraft treten.

## - **Beteiligungsverwaltung**

### Stadtwerke Grevesmühlen:

Die gasseitige Erschließung für das neue Wohngebiet am Holländersteig in Upahl ist abgeschlossen. Hier wurden Gasversorgungsleitungen sowie 17 Hausanschlüsse neu verlegt.

Im Bereich der Burdenowstraße bis zur Siebenmorgen wurden ca. 700 m Gasleitungen und Niederspannungs- sowie Mittelspannungskabel saniert. Die Leitungen werden Ende Oktober in das öffentliche Netz eingebunden. Anschließend werden die Gashausanschlüsse umgebunden. Weiterhin sanieren die Stadtwerke in der Bahnhofstraße fortlaufend Gas-Hausanschlüsse.

Die Mittelspannungsfreileitung im Bereich Wotenitz-Poischow wird aufgrund vermehrter Sturmschäden in der Vergangenheit in die Erde verlegt. Die Baumaßnahme wird voraussichtlich bis Ende November durchgeführt.

Die Fernwärme- und die Stromversorgung des neuen Aldi- und Marktmarktes und des Bahnhofgebäudes ist fertiggestellt. Die Wärmeversorgung wird im Februar 2016 in Betrieb genommen. Zwei private Wohnhäuser in der August-Bebel-Straße wurden ebenfalls an das öffentliche Wärmenetz angeschlossen. Die Inbetriebnahme erfolgt Ende November. Zusätzlich wird das Vereinshaus am Kirchplatz zukünftig mit Wärme versorgt. Das Vereinshaus wird Anfang Dezember in das Netz eingebunden.

Zur 9. Kulturnacht präsentierten die Stadtwerke gemeinsam mit Grevesmühlener Bürgern, Schülern des Tannenberg-Gymnasiums und Studenten der Fachrichtung Lichtdesign der Hochschule Hildesheim zum ersten Mal Lichtideen für Grevesmühlen. Die Lichtinstallationen fand man in der Innenstadt, in der Wismarschen Straße, der August-Bebel-Straße, der Kirchstraße, auf dem Markt, auf dem Kirchplatz und auf der Bürgerwiese. Licht und Schatten begleiteten die Besucher beim Rundgang

durch das nächtliche Grevesmühlen. Auch die Linde auf dem Markt verwandelte sich zu einem leuchtenden Wunschbaum. In der Kirchstraße gestalteten die Bewohner ihre Häuser mit Lichtern.

Die Verantwortlichen haben die Installationen in ehrenamtlicher Tätigkeit in vielen Arbeitsstunden und mit einem nächtlichen Probelauf vorbereitet. Fachlich begleitet von den Lichtexperten der Hochschule Hildesheim entstanden interessante Lichtinstallationen, die es in Grevesmühlen noch nicht gegeben hat.

Die alternative Beleuchtung zur Kulturnacht ist Teil des Lichtkonzepts unserer Stadt, welches im vergangenen Jahr unter der Federführung der Stadtwerke Grevesmühlen erarbeitet wurde. Vielleicht war dieses erste Lichterfest der Auftakt zu einer schönen Tradition.

#### WOBAG Grevesmühlen:

Eine Teilabbruchgenehmigung für die August-Bebel-Straße 26 ist der WOBAG Ende September zugegangen. Vor Abbruch wird aber vom Landesamt für Kultur und Denkmalpflege erst ein photogrammetrisches Aufmaß gefordert sowie die Sicherstellung von Baurecht durch entsprechende Genehmigungen.

Zur Unterbringung von Asylbewerbern wurden mit dem Landkreis Mietverträge für 6 Wohnungen abgeschlossen. Weitere 4 Wohnungen wurden dem Landkreis angeboten.

Die im Rahmen der Kulturnacht beleuchteten Fassaden der WOBAG Grevesmühlen werden zum größten Teil als dauerhafter Bestandteil zur Stadtverschönerung beitragen.

Im Rahmen der Umstrukturierung der Abteilung Vermietung wird ab dem 22. Oktober 2015 mit dem Umbau im EG begonnen. Zur besseren Umsetzung der Anforderungen im Bereich der Vermietung gibt es zukünftig zwei Bearbeiter. Diese Maßnahme soll noch mehr zur Kundenzufriedenheit beitragen.

## Geschäftsbereich Bauamt

- **Städtebauliche Planungen**

### *Landesentwicklungsplan (LEP)*

Die Stellungnahme im Rahmen der 2. Beteiligungsrunde zum LEP ist in der von der Stadtvertretung beschlossenen Form versendet worden.

### *Regionaler Planungsverband Westmecklenburg (RREP)*

Aktuell laufen die Vorbereitungen zum Entwurf der Teilfortschreibung des RREP mit dem Ziel, diese im Dez. 2015 in der Vollversammlung des Planungsverbandes in die Beschlussfassung zu bringen. Hiernach ist dann das 1. offizielle Beteiligungsverfahren geplant.

### *Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK)*

Trotz entsprechender Ankündigung ist vom Wirtschaftsministerium immer noch die Richtlinie erlassen worden, auf dessen Basis konkrete Förderanträge gestellt werden können.

Im HH-Entwurf 2016 sind Planungsmittel für die Umgestaltung Wismarsche Straße und Verbindung Ploggensee –Vielbecker See eingestellt worden.

### *Stadtsanierung*

Auf Basis des Beschlusses zur Teilaufhebung läuft aktuell die Wertermittlung der Grundstücke zur Ermittlung des Ausgleichsbetrags, der im Zuge der Aufhebung fällig wird.

### *Bebauungsplan Nr. 29: Gewerbepark Nordwest*

Die Auslegung der Planunterlagen wird aktuell vorbereitet.

### *B-Plan Nr. 33: Wohnpark Diamant*

Die Änderung des Durchführungsvertrages ist als Beschlussvorlage zur Stadtvertretung vorbereitet.

### *B-Plan Nr. 36 "Mühlenblick"*

Die Auslegung des Vorentwurfes ist erfolgt und wird aktuell ausgewertet. Die Umlegung ist in der Umsetzung und findet im Planprozess Berücksichtigung.

*Bahnhofsumfeld, B-Plan Nr. 37: Einkaufszentrum am Bahnhof*

Das VG Schwerin hat die Klage gegen die Baugenehmigung im Rahmen einer einstweiligen Verfügung abgewiesen mit der Begründung, dass der Drittwiderspruch keine Aussicht auf Erfolg habe.

Die Bautätigkeiten verlaufen planmäßig mit dem Ziel der Fertigstellung im März 2016. Aktuell befindet sich die Verwaltung in der Detailabstimmung zur Umsetzung der Maßnahmen die im städtebaulichen Vertrag und Bebauungsplan fixiert wurden. (Straßen- und Gehwegausbau, Baumpflanzungen).

*Blockbereichsplanung Große Seestraße, B-Plan Nr. 38*

Die Bauleitplanung wird in Kürze in Angriff genommen. Die öffentlichen Bauarbeiten sind indes abgeschlossen.

*B-Plan Nr. 39: Sägewerk*

Aktuell werden Angebote für Fachgutachten ausgewertet und die Terminketten abgestimmt.

Mit den Grundstückseigentümern sind Termine zur Abstimmung der möglichen Planungskonzepte anberaumt.

*Bahnhofsumfeld, B-Plan Nr. 40: „Alter Gärtnergang“*

Der Entwurf des Bebauungsplans befindet sich in der Auslegung. Die Erschließungsanlagen sind im Zuge der Verlegung der Fernwärmeleitung bereits hergestellt worden.

*Bebauungsplan Nr. 41 Neu Degtow-West*

Auf der heutigen Sitzung befindet sich der Aufstellungsbeschluss für den B-Plan. Mit dem betroffenen weiteren Grundstückseigentümer ist vereinbart, dass eine Aufwands- und Ertragsbeteiligung entsprechend des Flächenanteils erfolgen soll. Damit wären ca. 20 % der Kosten und der Erträge in Verantwortung des privaten Eigentümers.

Es werden aktuell die Angebote für Planungsleistungen und Fachgutachten eingeholt und auf dieser Basis ein städtebaulicher Vertrag mit dem privaten Eigentümer vorbereitet.

*B-Plan West I*

Aktuell führt die Verwaltung Kaufverhandlungen mit dem neuen Eigentümer der Betriebsfläche ehem. Nordkorn. Am 19.10. findet eine Einwohnerversammlung explizit zur Vorstellung der Planungsabsichten und Terminketten für das Wohngebiet West I statt. Gerichtet ist diese Veranstaltung insbesondere an die Bewohner von West II, damit diese den Werdegang nachvollziehen können.

- **Tiefbau**

*Gehwegbeleuchtung*

Die Erneuerungen im 4. BA Altstadt sowie Straße des Friedens sind für 2016 geplant. Damit wäre die vollständige energetische Erneuerung vollzogen.

*Übergang Sandstraße*

Im Bauausschuss wurde eine alternative Variante vorgestellt, aber diese aufgrund der ebenfalls erheblichen Kosten verworfen.

*Karl-Liebknecht-Platz*

Im November erfolgt auf Initiative der Herren Klemp und Martens und mit Schülern des Gymnasiums das Setzen von Frühblühern auf der Grünanlage.

*Kirchstraße und weitere*

Der Förderantrag ist vorbereitet und befindet sich aktuell in der sog. baufachlichen Prüfung.

*Gedenkstätte „Cap Arcona“*

Kein neuer Sachstand

*Bürgerwiese*

Die Lieferung der neuen Fußballtore hat sich erheblich verzögert. Mit dem Einbau ist nicht vor November 2015 zu rechnen.

Die Neugestaltung des Spielplatzes wird im Rahmen der ISEK-Förderung vorgesehen. Da hierzu aber weiterhin die Richtlinie fehlt, gibt es hierzu keinen neuen Sachstand.

*Skateranlage*

Ebenfalls auf Basis von Spenden soll die Beleuchtung der Anlage noch in 2015 erfolgen.

*Wohnmobilparkplatz*

Im letzten Bauausschuss sind die Pläne abgestimmt worden. Sie werden für einen Förderantrag (Tourismusförderung des WiMin.) in Kürze vorbereitet.

### *Bahnhofsvorplatz, Am Bahnhof, Gebhardweg*

Der Vorentwurf befindet sich in Abstimmung mit der Bahn, Denkmalpflege, Behindertenverband und Taxiunternehmen. Bei deren Zustimmung folgt die Präsentation im Bauausschuss.

- **Hochbau**

### *Bahnhofsempfangsgebäude*

Die Arbeiten am 2. Bauabschnitt sind tlw. beauftragt. In den kommenden Wochen beginnen die Baufirmen mit den Rohbau- und Zimmererarbeiten innen. Die Ausbaugewerke befinden sich tlw. in Ausschreibung. Mit den avisierten Mietern werden aktuell Mietverträge abgestimmt.

### *Freibad*

Der LEADER-Förderantrag für die Sprunganlage wird aktuell vorbereitet. Zum Jahreswechsel werden die Planunterlagen für die Baugenehmigung zusammengestellt.

### *Fritz-Reuter-Schule*

Die beauftragten Arbeiten zur Umsetzung des Brandschutzkonzepts sind bis auf Restleistungen im Treppenaufgang abgeschlossen.

### *Obdachlosenunterkünfte*

Die neuen Obdachlosenunterkünfte sind bezugsfertig.

### *Wasserturm Jahnstraße*

Der Dachstuhl auf dem Nebengebäude ist gesetzt. Der Maurer hat die Sparren noch zu unterfüttern, bevor die Dachdeckerarbeiten durchgeführt werden können. Die Untersuchungen am Turm laufen noch.

- **Gebäudeflächenmanagement**

### *Ankäufe und Verkäufe*

Aktuell laufen Verhandlungen zum Ankauf von West I, für das Sägewerk liegt ein Kaufvertragsentwurf vor, der mit den Eigentümern abgestimmt wird.

## Stadt Grevesmühlen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2015-623</b>			
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
		Datum: 05.10.2015			
		Verfasser: G. Matschke			
<b>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 41 "Neu Degtow West" der Stadt Grevesmühlen hier: Aufstellungsbeschluss</b>					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
15.10.2015	Bauausschuss Stadt Grevesmühlen				
20.10.2015	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen				
02.11.2015	Stadtvertretung Grevesmühlen				

### Beschlussvorschlag:

1. Für das rd. 1,5 ha große Gebiet in der Stadt Grevesmühlen, Ortslage Neu Degtow, umfassend die Flurstücke 37, 38, 39, 40 und 172 (teilw.) der Flur 12 Gemarkung Grevesmühlen sowie das Flurstück 171/3 (teilw.) der Flur 1, Gemarkung Degtow, begrenzt im Norden durch den Verlauf der B105, im Osten durch die Dorfstraße mit angrenzender Wohnbebauung, im Süden durch die Straße „Alte Wariner Landstraße“ und im Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, soll der Bebauungsplan Nr. 41 „Neu Degtow West“ aufgestellt werden (s. Übersichtsplan in der Anlage). Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Es wird folgendes Planungsziel verfolgt:  
Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 beabsichtigt die Stadt Grevesmühlen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Allgemeinen Wohngebietes zu schaffen. Ziel des Bebauungsplanes ist es, in Ergänzung der schon bestehenden Wohnsiedlung in Neu Degtow, ein Einfamilienhausgebiet zu schaffen.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

### Sachverhalt:

Als Mittelzentrum ist die Stadt Grevesmühlen bestrebt zur Deckung des Wohnbedarfs, im Stadtgebiet Wohngebiete für den Einfamilienhausbau zu schaffen. Damit sollen insbesondere Familien angesprochen werden. Eine entsprechende Nachfrage nach Baugrundstücken ist vorhanden.

Für den angestrebten Nutzungszweck stehen jedoch momentan nicht ausreichende Flächen zur Verfügung. Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 sind verfügbar und im Flächennutzungsplan der Stadt Grevesmühlen als Wohnbauflächen dargestellt (s. Anlage). Daher soll für das Gebiet ein Bebauungsplanverfahren zur Schaffung von Baurecht für die Errichtung von Einfamilienhäusern durchgeführt werden

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Summe der Gesamtkosten für die Erstellung des Bebauungsplanes beträgt ca. 48 T€ einschließlich erforderlicher Gutachten und Untersuchungen.

Im Haushaltsplan 2015 stehen dafür anteilige Mittel in Höhe von 30 T€ zur Verfügung.

Die restliche Summe ist für 2016 eingeplant.

**Anlage/n:**

- Übersichtskarte über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 der Stadt Grevesmühlen
- Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Grevesmühlen, M 1: 10.000

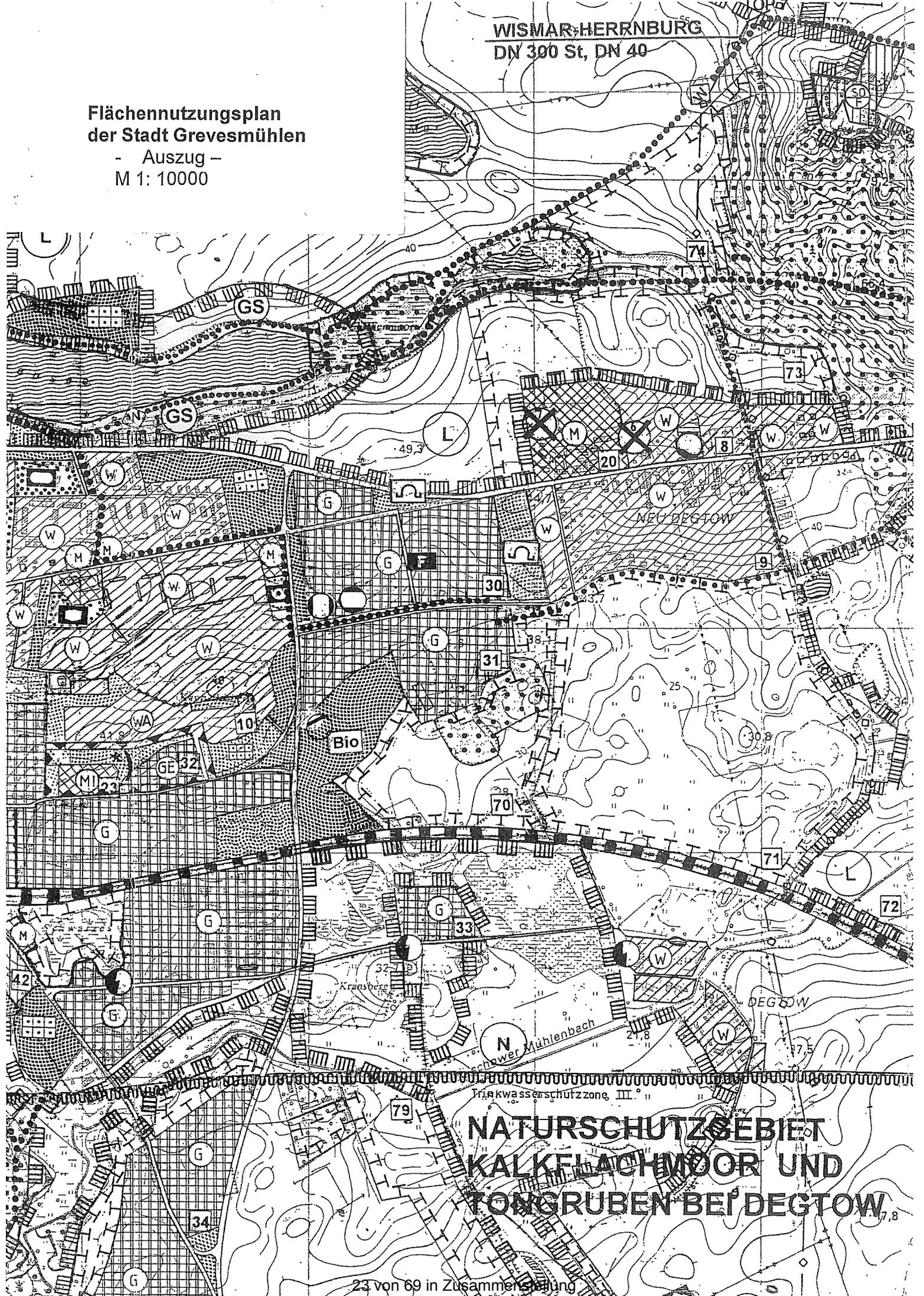
Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

## Übersichtskarte über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 der Stadt Grevesmühlen



Flächennutzungsplan  
der Stadt Grevesmühlen

- Auszug -  
M 1: 10000



**NATURSCHUTZGEBIET  
KALKFLACHMOOR UND  
TONGRUBEN BEI DEGTOW**

Trinkwasserschutzzone, III.

## Stadt Grevesmühlen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2015-625</b>
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 06.10.2015 Verfasser: G. Matschke
<b>Änderung des Durchführungsvertrages zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen "Wohnbebauung Karl-Marx-Straße"</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
15.10.2015	Bauausschuss Stadt Grevesmühlen	
20.10.2015	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	
02.11.2015	Stadtvertretung Grevesmühlen	

### Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtvertretung beschließt die Änderung des Durchführungsvertrages zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“ gemäß Anlage.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Änderung des Durchführungsvertrages mit dem neuen Vorhabenträger, abzuschließen.

### Sachverhalt:

Aufgrund des Kaufvertrag UR-Nr. 945/2012 vom 18.06.2012 hat eine Eigentümerwechsel stattgefunden. Der neue Eigentümer und Vorhabenträger ist, die der Stadt bereits bekannte, GST-Service GmbH & MHH Hausservice GmbH. Der neue Eigentümer hat erklärt in die Pflichten und Bindungen des mit dem Voreigentümer abgeschlossenen Durchführungsvertrages einzutreten.

### Finanzielle Auswirkungen:

Für die Stadt Grevesmühlen fallen keine Kosten an, da sämtliche Kosten vom Vorhabenträger getragen werden.

### Anlage/n:

- Änderung des Durchführungsvertrages mit Anlagen 1- 2
- Durchführungsvertrag zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“ (Anlage 3)

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**Änderung des Durchführungsvertrages  
zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt  
Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“**

Die Stadt Grevesmühlen  
Rathausplatz 1  
23936 Grevesmühlen

(nachfolgend Stadt genannt),

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jürgen Ditz,

und

der neue Vorhabenträger,  
die GST-Service GmbH & M-HH Hausservice GmbH Wurzelseppstraße 13a in 82049  
Pullach, vertreten durch die Gesellschafter:

Herrn Anton Mix, wohnhaft in 82049 Pullach, Wurzelseppstraße 13 a und  
Herrn Reinhold Dierkes, wohnhaft in 82049 Pullach, Waldstraße 4

(nachfolgend neuer Vorhabenträger genannt)

schließen folgende Vertragsänderung:

## **§ 1 Gegenstand der Vertragsänderung**

Gegenstand der Vertragsänderung ist der Wechsel des Vorhabensträgers auf der Grundlage des Kaufvertrages UR-Nr. 945/2012 vom 18.06.2012 und die Erklärung des neuen Vorhabenträgers in die vereinbarten Pflichten und Bindungen des mit der Stadt und dem Voreigentümer abgeschlossenen Durchführungsvertrag zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“ einzutreten (s. Anlage 1). Der neue Vorhabenträger beabsichtigt nach wie vor die Umsetzung des geplanten Vorhabens „Solar Wohnpark Diamant“ laut Durchführungsvertrag vom 23.02.2012 (s. Anlage 3). Änderungen ergeben sich nur hinsichtlich der Anzahl der Stellplätze und des Realisierungszeitraumes.

Diesbezüglich werden folgende Paragraphen des bestehenden Durchführungsvertrages vom 23.02.2012 ergänzt bzw. geändert:

### **§ V1:**

Die Änderungen beschränken sich auf den Wegfall eines Teiles der Tiefgarage. Dafür entstehen 10 zusätzliche Stellplätze im Innenbereich und weitere 5 zusätzliche Stellplätze im Außenbereich für E-Mobile (s. Anlage 2)  
In der Gegenüberstellung bedeutet dies:

**Bisher:** 45 Stellplätze Tiefgarage  
 14 Stellplätze Innenbereich  
 Summe: 59 Stellplätze / 86 WE = 0,69 Stellplätze./ WE

**Neu:** 20 Stellplätze Tiefgarage  
 5 Stellplätze Außenbereich E-Mobile  
 24 Stellplätze Innenbereich  
 Summe: **49 Stellplätze** / 86 WE = 0,57 Stellplätze/ WE

### § E2 (2) Satz 3:

Der Abschluss der Erschließungs- und Stellplatzarbeiten hat bis zum 31.12. des Jahres zu erfolgen, in dem die anzuschließende Bebauung fertig gestellt bzw. bezogen wurde, spätestens jedoch bis **zum 31.12.2017**.

## § 2 Bestandteile der Vertragsänderung

Anlage 1: Erklärung des neuen Vorhabenträgers

Anlage 2: Lageplan vom 24.08.2015

Anlage 3: Durchführungsvertrages zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“ vom 23.02.2012

## § 3 Wirksamwerden

Die Vertragsänderung wird wirksam mit der Unterzeichnung beider Vertragsparteien nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen.

Grevesmühlen, den .....

Grevesmühlen, den .....

für die Stadt:

für den Vorhabenträger:

-----  
 Jürgen Ditz  
 Bürgermeister

-----  
 Anton Mix  
 Gesellschafter

-----  
 Kristine Lenschow  
 1. Stellvertreterin

-----  
 Reinhold Dierkes  
 Gesellschafter

Dieser Vertrag umfasst 2 Seiten und die Anlagen 1 - 3.

## Anlage 1 zu § 1

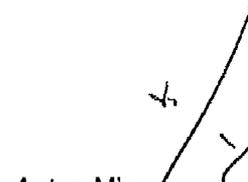
**Verpflichtungserklärung**

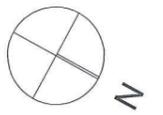
Die GST-Service GmbH & M-HH Hausservice GmbH GbR, Wurzelseppstraße 13 a, 82049 Pullach, vertreten durch die Geschäftsführer - Herrn Reinhold Dierkes, Waldstraße 4, 82049 Pullach, Herrn Anton Mix, Wurzelseppstraße 13 a, 82049 Pullach - verpflichtet sich, als neue Vorhabenträger in die vereinbarten Pflichten und Bindungen des mit der Stadt und dem Voreigentümer abgeschlossenen Durchführungsvertrag zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen Wohnbebauung Karl-Marx-Straße vom 23. 02. 2012 einzutreten.

GST-Service GmbH

  
Reinhold Dierkes

M-HH Hausservice GmbH

  
Anton Mix



PROJEKT:  
Solar Wohnpark "Diamant"  
Karl-Marx-Straße  
23970 Grevesmühlen

# Anlage 2

LAGEPLAN

MABSTAB: 1 : 250  
PROJEKT NR: 09\_GHP.93  
PLANGRÖSSE: 59,40x42,00  
DATUM: 24.08.2015

BAUHERR:  
**GST - Service GmbH & M - HH Hausservice GmbH**  
Wurzelseppstraße 13a  
81049 Pullach  
TEL 089 | 26 03 333  
FAX 089 | 26 03 335

**GH PROJEKT**  
G M B H  
**ARCHITEKTEN + INGENIEURE**

53119 Bonn · Heinrich-Böll-Ring 5  
Tel. 0228 - 62 96 10 · 10 · Fax: - 50

99092 Erfurt · Bergstraße 4  
Tel. 0361 - 21 92 - 646 · Fax: - 709

info@ghprojekt.de · www.ghprojekt.de

Kopie

**Durchführungsvertrag  
zur  
Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt  
Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“**

Die Stadt Grevesmühlen  
Rathausplatz 1  
23936 Grevesmühlen

(nachfolgend Stadt genannt),

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jürgen Ditz,  
und der 1. Stellvertreterin, Frau Kristine Lenschow

und

der Vorhabenträger, Herr Prof. Jan Hendrik Rootering,  
vertreten mit Vollmacht vom 22.12.2010 (s. Anlage 1)  
durch die Gesellschafter der GbR GST-Service GmbH & M-HH Hausservice GmbH  
Wurzelseppstraße 13a in 82049 Pullach:

Herrn Anton Mix, wohnhaft in 82049 Pullach, Wurzelseppstraße 13 a und  
Herrn Reinhold Dierkes, wohnhaft in 82049 Pullach, Waldstraße 4

(nachfolgend Vorhabenträger genannt)

schließen folgenden Vertrag:

### Teil I – Allgemeines

#### § A1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages sind das Vorhaben Errichtung des **„Solar Wohnpark Diamant“** und die dafür erforderliche Erschließung und Herstellung von Stellplätzen am Standort des ehemaligen Diamant Gewerbeparks in Grevesmühlen, Karl-Marx-Straße.  
Die Festsetzungen der zukünftigen Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“ sind für den Vorhabenträger bindend. Das zu erschließende Baugebiet ergibt sich aus dem in der Anlage 2 beigefügten Lageplan und ist identisch mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“. Der vorgenannte Bereich wird im Vertrag fortan als Vertragsgebiet bezeichnet.

#### § A2 Bestandteile des Vertrages

- a) Vollmacht (Anlage 1)
- b) der Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes (Anlage 2)
- c) Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“ (Anlage 3)

angrenzenden öffentlichen Flächen im Bereich der Karl-Marx-Straße entsprechend der vorgelegten und von der Stadt genehmigten Ausbauplanung.

- (5) Die Stadt verpflichtet sich die in Abs. 4 genannten Parkplätze bei Vorliegen der in § E7 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen diese in ihre Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

### **§ V3 Vorbereitungsmaßnahmen**

Der Vorhabenträger wird alle für die Erschließung und Bebauung der Grundstücke erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen durchführen:

## **Teil III – Erschließung**

### **§ E1 Herstellung der Erschließungsanlagen**

- (1) Der Vorhabenträger übernimmt die Herstellung der in § E3 genannten Erschließungsanlagen im Vertragsgebiet gemäß den sich aus § E2 ergebenden Vorgaben.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, die hergestellten Parkplätze im öffentlichen Bereich der Karl-Marx-Straße nach Vorliegen der in § E7 genannten Voraussetzungen in ihre Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

### **§ E2 Fertigstellung der Anlagen**

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, auf der Grundlage der Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“ für das Vertragsgebiet ein Projekt mit den erforderlichen Erschließungs- und Stellplatzanlagen laut § E3 innerhalb von 3 Monaten nach Wirksamwerden des Durchführungsvertrages anzufertigen und der Stadt zur Abstimmung vorzulegen. Bei der Erarbeitung des Projektes sind die Hinweise der eingegangenen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange zu beachten.
- (2) Mit der Durchführung der Erschließung und Herstellung der Stellplätze darf erst nach Bestätigung des Projektes durch die Stadt begonnen werden. Die Erschließungs- und Stellplatzanlagen sollen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung hergestellt, spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden Bebauung benutzbar sein. Der Abschluss der Erschließungs- und Stellplatzarbeiten hat bis zum 31.12. des Jahres zu erfolgen, in dem die anzuschließende Bebauung fertig gestellt bzw. bezogen wurde, spätestens jedoch bis zum 31.12. 2013.
- (3) Erfüllt der Vorhabenträger seine Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Vorhabenträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt die Arbeiten zur Herstellung der 10 Parkplätze im öffentlichen Bereich auf Kosten des Vorhabenträgers auszuführen, ausführen zu lassen oder von dem Vertrag zurückzutreten.

- (4) Die Pflanzung von Bäumen im Straßenraum ist im Bereich von Leitungstrassen möglichst zu vermeiden; gegebenenfalls sind die Anordnungen der Stadt bzw. des Leitungsträgers zu beachten und die notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen.
- (5) Der Vorhabenträger verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt bestimmten Frist zu entfernen.
- (6) Vor Beginn der Hochbaumaßnahmen sind die Entwässerungsanlagen und die vorgesehene private Straße (Baustraße) herzustellen. In diesem Zusammenhang entstandene Schäden im öffentlichen Bereich, einschließlich der Straßenaufbrüche, sind fachgerecht durch den Vorhabenträger zu beseitigen.

#### **§ E5 Haftung und Verkehrssicherung**

- (1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an, übernimmt der Vorhabenträger im gesamten Vertragsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Der Vorhabenträger haftet bis zur Übernahme der im öffentlichen Bereich zu errichtenden Erschließungs- und Stellplatzanlage durch die Stadt für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonstigen fertig gestellten Anlagen entstanden sind. Der Vorhabenträger stellt die Stadt insoweit von allen Schadenersatzansprüchen frei. Diese Regel gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

#### **§ E6 Gewährleistung und Abnahme**

- (1) Der Vorhabenträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.
- (2) Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit der Abnahme der mangelfreien Parkplatzanlage durch die Stadt.
- (3) Der Vorhabenträger zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der Erschließungs- und Stellplatzanlage im öffentlichen Bereich schriftlich an. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Stadt und dem Vorhabenträger gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, durch den Vorhabenträger beseitigen zu lassen. Wird die Abnahme wegen wesentlicher Mängel verweigert, kann für jede weitere Abnahme ein Entgeld von 150,00 Euro angefordert werden. Dies gilt auch, wenn der Vorhabenträger beim Abnahmetermin nicht erscheint.

### § S3 Haftungsausschluss

- (1) Aus diesem Vertrag entstehen der Stadt Grevesmühlen keine Verpflichtungen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung des Bebauungsplanes tätigt, ist ausgeschlossen.
- (2) Für den Fall der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§ 12 Abs. 6 BauGB) können Ansprüche gegen die Stadt Grevesmühlen nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.

### § S4 Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder –ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach auszufertigen und notariell zu beurkunden. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

### § S5 Wirksamwerden

Der Vertrag wird wirksam mit der Unterzeichnung beider Vertragsparteien nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen.

Grevesmühlen, den 23.02.2011

für die Stadt:

Jürgen Ditz  
Bürgermeister

Kristine Lerschow  
1. Stellvertreterin



Grevesmühlen, den 21.02.2011

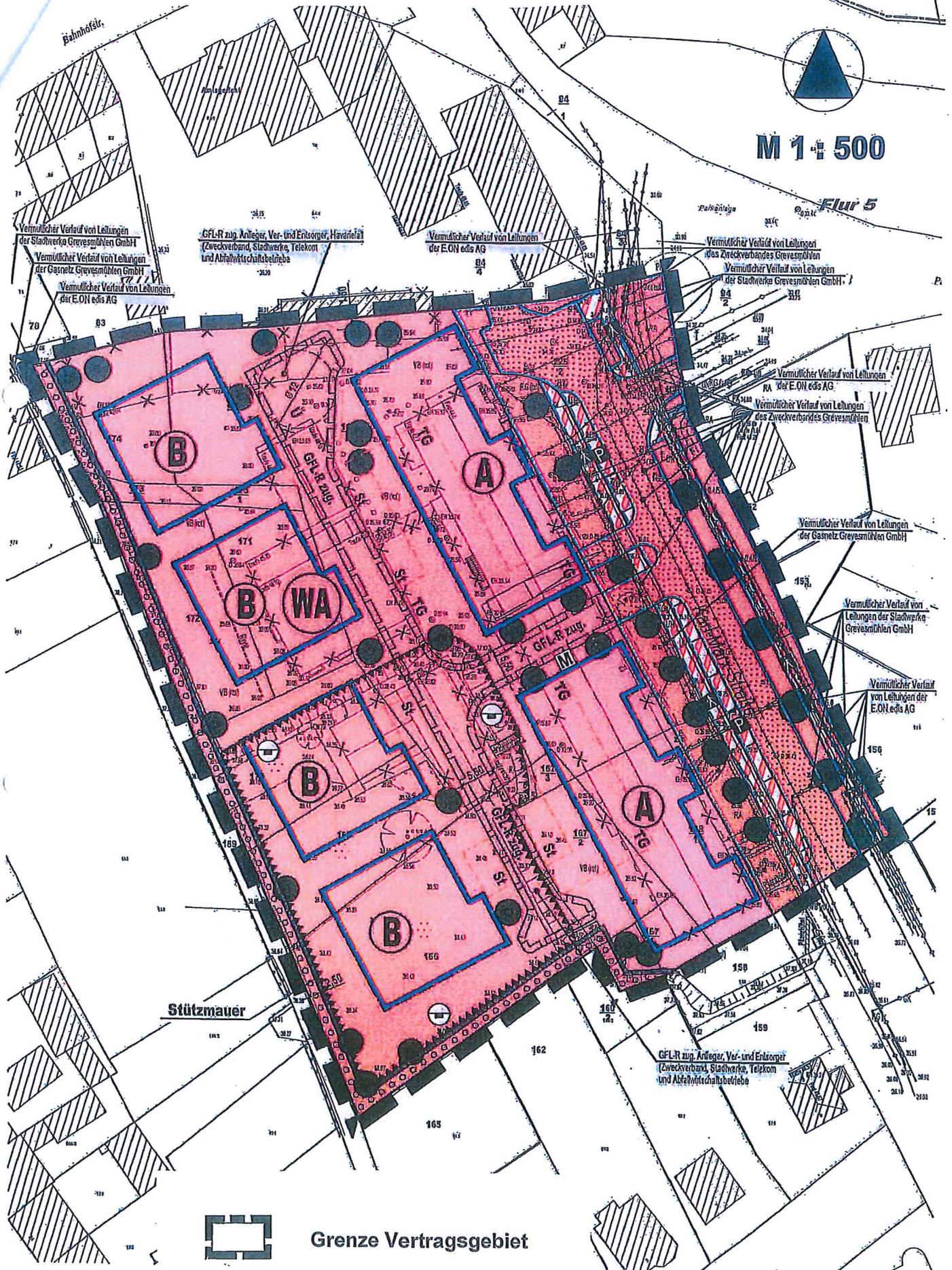
für den Vorhabenträger:

Anton Mix  
Gesellschafter

Reinhold Dierkes  
Gesellschafter

Dieser Vertrag umfasst 7 Seiten und die Anlagen 1 - 5.

# Anlage 2: Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes



# Anlage 4

<b>Projekt</b>	:	<b>Solar Wohnpark Diamant</b> Neubau von 86 Eigentumswohnungen Karl - Marx - Straße, 23936 Grevesmühlen
<b>Nutzung</b>	:	Barrierefreies, teilw. betreutes Wohnen in 1 ½ - bis 3 - Zimmer - Wohnungen
<b>Bauherr</b>	:	GST - Service GmbH & MHH - Haus - Service GmbH (GbR) Wurzelseppstraße 13a, 81049 Pullach
<b>Architekten</b>	:	G + H Projekt UG Architekten + Ingenieure Westerwaldstraße 112, 53773 Hennef Bergstraße 4, 99092 Erfurt

---

## Projektbeschreibung / Gestaltungskonzept

### Städtebauliches Grundkonzept:

Die vorhandene Bebauung des Grundstücks mit den Gebäuden der ehemaligen „DIAMANT Textilwerke“ bietet keine erkennbare Grundlage für einen Erhalt und notwendige Sanierung der vorhandenen Gebäude; eine Denkmalpflegerische Verantwortung gegenüber der vorhandenen Bebauung ist ebenfalls nicht gegeben. Die vom Grundstückseigentümer geforderte wirtschaftlich vertretbare Weiterverwendung des Grundstücks führte zu der hier gewählten Nutzung für Geschosswohnungsbau.

Die gewählte Dreigeschossigkeit der Gebäude orientiert sich an den vorhandenen Firsthöhen der angrenzenden Wohnbebauung sowie der Attikahöhe des im Nord - Westen angrenzenden Amtsgerichts. Die somit vorgegebenen First- und Attikahöhen in der Karl - Marx - Straße werden mit der geplanten Bebauung klar unterschritten.

Die gewählten Gebäudelängen der Laubenganghäuser, die u.a. der Zweckmäßigkeit der Nutzung als „Betreutes Wohnen“ unter sozialen und betriebswirtschaftlichen Aspekten geschuldet ist, korrespondiert mit vorhandenen Gebäuden in unmittelbarer Nachbarschaft an der Karl - Marx - Straße.

Die Bebauung in der „Zweiten Reihe“ durch die geplanten Punkthäuser nimmt die vorhandene Tiefenbebauung durch die ehemaligen Fabrikationsgebäude auf, wirkt jedoch durch die geringere Attikahöhe sowie die Aufteilung in drei im Kubus „leichtere“ Gebäude weniger massiv. Das geplante Abtragen des vorhandenen Erdkegels im Süd-Westlichen Grundstücksbereich für die Anordnung des vierten Punkthauses ist eine logische Konsequenz für die Umsetzung des Städtebaulichen Konzeptes auf dem Gesamtgrundstück..

Die vier Punkthäuser als Bebauung in der zweiten Reihe sollen sich bewusst von den Laubenganghäusern gestalterisch absetzen, weshalb hier auf den Einsatz von Klinker in der Fassade verzichtet wird. Eine gestalterische Gliederung in Bezug auf die Dreigeschossigkeit der Gebäude soll durch die farbliche Absetzung der Erdgeschoss- Fassaden erreicht werden. Die Obergeschosse erhalten in Korrespondenz zu den Laubenganghäusern eine hellen Putz mit grauem Grundton. Die Fenster werden vorwiegend weiß. Die Geländer der Balkone sollen schlichte und transparente Metallkonstruktionen werden, die farbig beschichtet oder verzinkt werden.

**Außenanlagen :** Die Außenanlagen werden zunächst geprägt durch die interne Erschließungsstraße mit Ihrer Anbindung an die Karl - Marx – Straße. Die Straßenoberfläche wird in mittelgrauem Asphalt gehalten. Die Befestigung der Straßenbegleitenden PKW- Stellplätze im Inneren des Grundstücks erfolgt aus regendurchlässigem Pflastermaterial. Zwischen der Karl - Marx - Straße und den Laubenganghäusern befindet sich ein ca. 5,0 m breiter, bepflanzter Grünstreifen, der durch den Straßenanschluss, die Zufahrt zur Tiefgarage und die beiden Zugänge zu den Laubenganghäusern unterbrochen wird. Die verbleibenden Grundstücksflächen im Innenbereich werden mit Rasen, Sträuchern und heimischen Bäumen bepflanzt. Das Anlegen von Blumenbeeten bleibt den Bewohnern in Abstimmung mit der Hausverwaltung vorbehalten.

#### Projekt-

#### Kennzahlen :

Grundstücksgröße	7.517 m <sup>2</sup>
Brutto - Grundfläche	2.505 m <sup>2</sup>
Brutto – Geschossfläche	6.900 m <sup>2</sup>
Verkaufbare Netto Wohnfläche	4.901 m <sup>2</sup>
Investitionssumme brutto (ohne Grundstück u. Erschließung)	7.100.000 €

#### Wohnungen Laubenganghäuser

Barrierefreies / Betreutes Wohnen	27 WE a 54 m <sup>2</sup>
	7 WE a 70 m <sup>2</sup>
	4 WE a 77 m <sup>2</sup>

#### Wohnungen Punkthäuser

Barrierefreies Wohnen	24 WE a 52 m <sup>2</sup>
	24 WE a 58 m <sup>2</sup>

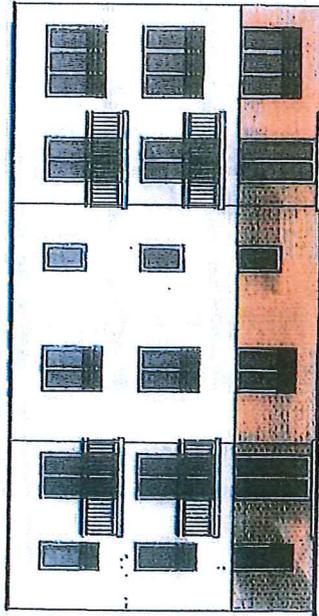
#### Aufgestellt :

G + H - Projekt UG  
Architekten u. Ingenieure

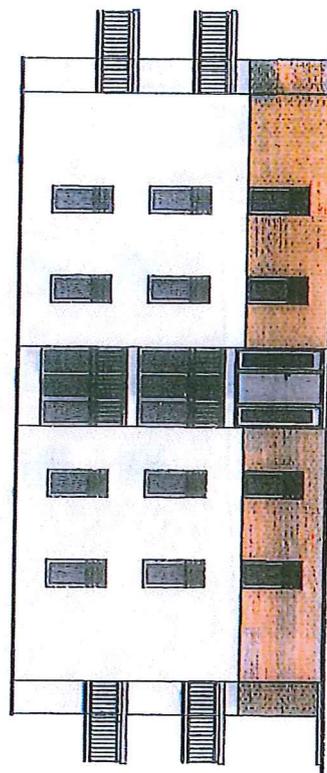
Manfred Großkinsky  
Architekt



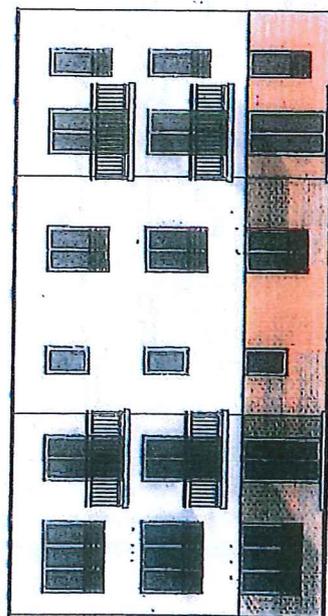
Perspektive - Kari-Marx-Straße



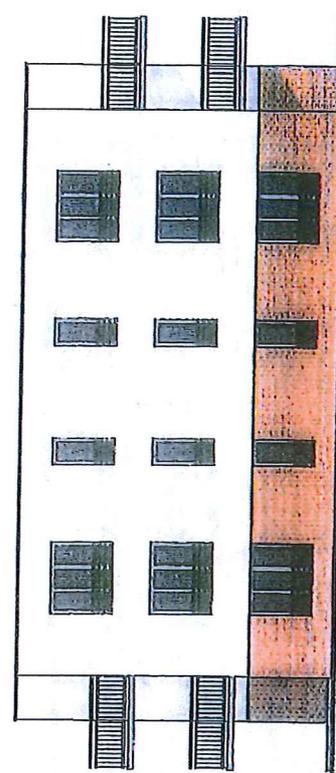
Ansicht Nordost - Planstraße M 1:200



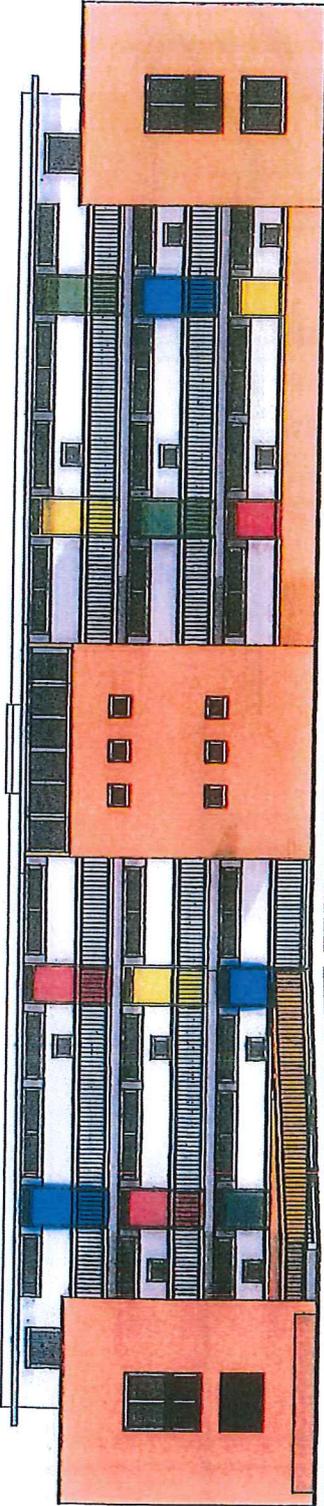
Ansicht Nordwest - Eingang M 1:200



Ansicht Südwest M 1:200

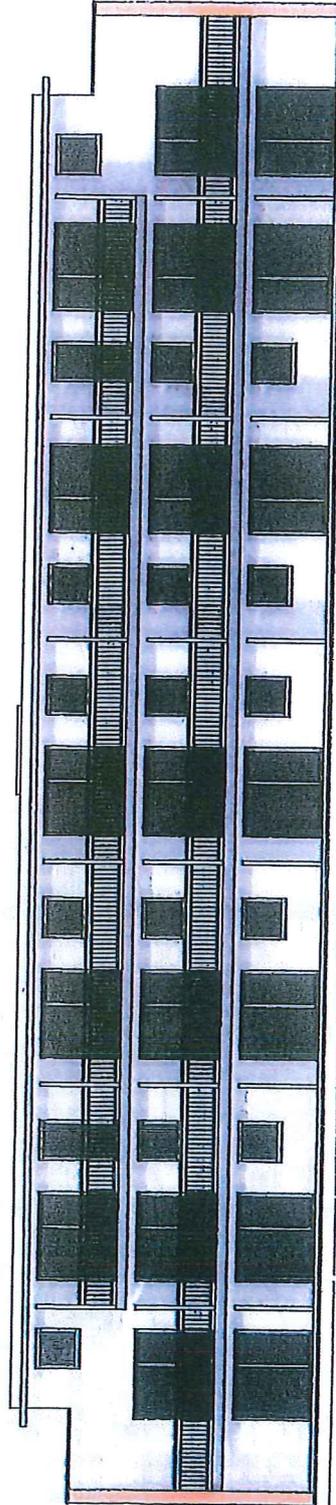


Ansicht Südost M 1:200



M 1:200

Ansicht Nordost - Karl-Marx-Straße



M 1:200

Ansicht Südwest

## Stadt Grevesmühlen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2015-631</b>			
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
		Datum: 13.10.2015			
		Verfasser: Herr Lars Prahler			
<b>Grundsatzbeschluss zur Umsetzung der energetischen Sanierung von Haus 2 und 3 der Grundschule am Ploggensee mit Hilfe des Zukunftsinvestitionsprogramms des Bundes</b>					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
20.10.2015	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen				
02.11.2015	Stadtvertretung Grevesmühlen				

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, dass für die für 2016 vorbereitete und im Haushaltsentwurf 2016 enthaltene energetische Ertüchtigung der Häuser 2 und 3 auf dem Gelände des Schulkomplexes „Grundschule Am Ploggensee“ ein Antrag auf Förderung im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms des Bundes gestellt wird.

### Sachverhalt:

Sehr kurzfristig erhielt die Verwaltung beiliegenden Projektauftrag des Bundes zur Förderung der Sanierung kommunaler Einrichtungen des Sports, der Jugend und der Kultur. Bundesweit sind demnach 140 Mill. € zur Verfügung gestellt worden.

Das Programm stellt auf Sanierung bestehender Einzelgebäude als auch komplexere städtebauliche Maßnahmen ab, diese sollen sich aus vorhandenen Stadtentwicklungskonzepten herleiten lassen und insbesondere zur Verminderung des CO<sub>2</sub>-Ausstosses führen. Zudem dürfen die Bauprojekte noch nicht begonnen, müssen aber bis 2018 abgeschlossen sein. Die Förderanträge sollen bis zum 28.10.2015 dem Landesministerium vorgelegt und bis zum 13.11.2015 an das Bundesministerium gestellt werden.

Insofern entfallen als mögliche Projektinhalte z.B. der BürgerBahnhof (bereits begonnen), die Aula/Hort (noch nicht hinreichend konkret für einen Förderantrag vorbereitet), aber auch das Projekt Cap Arcona (keine CO<sub>2</sub> Minderung).

In den bisherigen Haushaltsberatungen zum Haushalt 2016 wurde die energetische Sanierung der Außenfassade der beiden bisher lediglich teilsanierten Häuser 2 und 3 im Schulkomplex Grundschule Am Ploggensee mehrheitlich befürwortet. Geplant ist die Verbesserung der Dämmung der Außenfassade sowie die Erneuerung der Fenster entsprechend des bereits umgesetzten Planungskonzepts des Hauses 1.

Die energetische Sanierung dieser Häuser ist aufgrund der stetig steigenden Energiekosten und durch die vermehrte Nutzung u.a. durch die Aufnahme von Flüchtlingskindern indes geboten.

Im ISEK 2014 unter Ziffer 106 „Erhalt und Festigung des Ausbildungsstandortes“ ist die Maßnahme als Projekt erfasst. Die Umsetzung des Projektes erbringt eine Sicherung des Schulstandortes und eine deutliche Verbesserung der städtebaulichen Situation durch die

gleichzeitig erreichte Ortsbildverbesserung. Die Kosten sind mit 515 T€ für beide Häuser veranschlagt. Die Förderung ist im Projektaufruf mit 45 % im Regelfalle angegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch eine Förderung der energetischen Sanierung würde eine deutliche Entlastung des kommunalen Haushalts erreicht. In diesem Falle würde zudem die Schulumlage umliegender Gemeinden deutlich entlastet werden können sowie im Betrieb Heizkosten eingespart werden.

Anlage/n:

Projektaufruf „Zukunftsinvestitionsprogramm“

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

## Projektaufruf 2016

Im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms hat der Bund Mittel zur Förderung der Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur (soziale Infrastruktur) in Höhe von 140 Mio. Euro veranschlagt.

100 Mio. Euro dieses Investitionsprogrammes stehen für die Förderung investiver Projekte mit besonderer, auch überregionaler Bedeutung, und mit sehr hoher Qualität im Hinblick auf ihre Wirkungen für die soziale Integration in der Kommune und die Stadt(teil)entwicklungspolitik zur Verfügung. Die Projekte sollen auch einen Beitrag zum Klimaschutz aufweisen und über ein überdurchschnittliches Investitionsvolumen oder hohes Innovationspotenzial verfügen.

Die Bundesmittel werden als Zuwendung nach §§ 23, 44 BHO im Wege der Projektförderung an die Kommune bewilligt. Die Mittel in Höhe von 100 Millionen Euro stehen in drei Jahresraten 2016 bis 2018 kassenmäßig zur Verfügung und sollen im Jahr 2016 vollständig verpflichtet werden. Dies ist bei der Antragstellung zu berücksichtigen. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO gewährt; die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) werden unverändert Bestandteil der jeweiligen Zuwendungsbescheide.

Das Programm wird im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms einmalig durchgeführt, eine Fortsetzung ist nicht vorgesehen.

Mit der Umsetzung und der Begleitung des Programms hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) beauftragt.

Kommunen, die über geeignete Projekte verfügen, sind aufgerufen, dem BBSR bis zum **13. November 2015** Projektvorschläge zu unterbreiten.

Maßgeblich hierfür sind nachfolgende Rahmenbedingungen:

### 1. Förderfähige Maßnahmen

Förderfähige Projekte zur Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur sind größere Projekte mit deutlichen stadtentwicklungspolitischen Impulsen für die Gemeinde oder Stadt sowie ggfs. überregionaler Wirkung. Die Projekte haben eine besondere Wirkung für die soziale Integration vor Ort und/oder tragen in besonderer Weise zu den Klimaschutzzielen des Bundes bei. Durch eine städtebauliche Einbindung in das Wohnumfeld erreichen sie eine nachhaltige Verbesserung des Stadtteils. Sie zeichnen sich durch einen besonderen und innovativen konzeptionellen und baulichen Qualitätsanspruch aus. Sie verfolgen die baupolitischen Ziele des Bundes.

Die Sanierungsmaßnahmen sind Projekte, mit denen in der Regel Aufgaben und Probleme von erheblicher finanzieller Dimension gelöst werden. Mit einem überdurchschnittlich hohen

Fördervolumen soll eine schnelle und ggf. umfassende Intervention und Problembearbeitung möglich sein.

Förderfähig sind investive und investitionsvorbereitende Projekte:

- **Sportstätten** (z.B. öffentlich genutzte Sportplätze nebst baulicher Nebenanlagen, Turnhallen, von Vereinen genutzte kommunale Sportstätten, öffentlich genutzte Schwimmhallen) sowie
- **Jugend- und Kultureinrichtungen** (z.B. Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen, die explizit einen Baustein im Rahmen der integrierten sozialen Quartiersentwicklung darstellen [Öffnung zum Quartier], Jugendhäuser, Laienspielhäuser).

Gefördert werden können sowohl Einzelgebäude als auch komplexe städtebauliche Maßnahmen unter Einbezug relevanter Gebäude. Die Projekte können Bestandteil einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme sein, dies ist jedoch keine Fördervoraussetzung. Das vorgeschlagene Projekt sollte Gegenstand einer städtebaulichen Gesamtstrategie sein bzw. sich aus einem Integrierten Stadtentwicklungskonzept oder vergleichbaren Planungen erschließen.

Die Förderprojekte sollen jeweils mit einer besonderen Wirkung auf den sozialen Zusammenhalt (z.B. Integration von Jugendlichen, Migrantinnen und Migranten, Flüchtlingen, sozial Schwächeren, Barrierefreiheit/-armut etc.) im Quartier bzw. der Kommune verbunden sein, und deshalb für die Öffentlichkeit/Allgemeinheit zugänglich sein und/oder besondere Maßnahmen für den Klimaschutz (Minderung des Primärenergieverbrauchs, Minderung des CO<sub>2</sub>-Ausstosses) beinhalten.

Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig. Dies kann u.a. dann gelten, wenn dies im Vergleich zur Sanierung die wirtschaftlichere Variante ist. Dies ist zu belegen.

Die Projekte müssen langfristig nutzbar sein, die Zweckbindungsfrist liegt in der Regel bei 10 Jahren, bei Ersatzneubauten bei 20 Jahren.

Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung und zur Unterstützung der regionalen Bedeutsamkeit sind auch interkommunale Projekte förderfähig.

Im Rahmen der im Bundeshaushalt 2016 ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung mit Fälligkeiten bis 2018 sind auch mehrjährige Maßnahmen förderfähig.

Förderfähig sind auch Objekte, die im Eigentum des Landes oder privater Dritter stehen sowie Projekte mehrerer Antragsteller. Dabei kommt es auf die kommunale Nutzung vor Ort an.

Die Fördermaßnahmen müssen klar abgrenzbar und definiert sein, d.h. sie müssen in Abgrenzung zu anderen Maßnahmen im Umfeld einzeln betrachtet werden können. Die Förderung entsprechender Bauabschnitte ist zulässig.

## 2. Antragsteller

Antragsberechtigt und Förderempfänger sind nur die Kommunen, in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet. Bei gemeinsamen Projekten mehrerer Kommunen übernimmt eine Kommune die Federführung. Die Stadtstaaten werden hierbei wie Kommunen behandelt.

Antragsteller und Förderempfänger sind die jeweiligen Kommunen auch dann, wenn sich das zu fördernde Objekt in Privat-, Kirchen- oder Landeseigentum befindet.

Für die Antragstellung ist die Vorlage eines entsprechenden Stadt- oder Gemeinderatsbeschlusses notwendig. Die Stadtstaaten bestimmen für sich, welches Organ für die Beschlussfassung zuständig ist.

Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass das beantragte Projekt noch nicht begonnen wurde und keine weitere öffentliche Förderung für die geplanten Maßnahmen besteht.

Der Antrag ist mit Beschluss des Stadt- oder Gemeinderates über den Erhebungsbogen in easy-online ( <https://foerderportal.bund.de/easyonline> ) dem BBSR bis zum

### **13. November 2015**

zuzuleiten und als unterzeichneter Ausdruck an das BBSR **und** dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort (zur städtebaulichen Stellungnahme) zuzusenden (Poststempel 16. November 2015). Ein noch nicht vorliegender Ratsbeschluss kann erforderlichenfalls bis zum 4. Dezember 2015 (Poststempel) nachgereicht werden.

Der Erhebungsbogen in easy-online ist ab dem 15. Oktober 2015 aufrufbar. Beim Projektaufwurf im Internet ([www.bbsr.bund.de](http://www.bbsr.bund.de)) finden Sie ein word-Dokument, das Inhalt und Struktur des online-Erhebungsbogens bereits vorab wiedergibt.

Dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort ist bis zum 28. Oktober 2015 formlos anzuzeigen, dass und für welches Projekt eine Antragstellung vorgesehen ist.

Die zustimmenden oder ablehnenden Stellungnahmen zu den Projektanträgen senden die Länder gesammelt an das BBSR bis zum 4. Dezember 2015 (Poststempel).

### 3. Komplementärfinanzierung

Projekte im Rahmen des Förderprogramms müssen von den betreffenden Kommunen mitfinanziert werden.

Bei der Ermittlung der förderfähigen Projektkosten finden eventuelle finanzielle Beteiligungen des Eigentümers oder Nutznießers keine Berücksichtigung (Ausnahme: Eigentum der Kommune oder des Landes).

Der Bundesanteil der Förderung soll in der Regel bei zwischen 1 bis 4 Mio. Euro liegen.

#### 3.1. Anteil der Kommune

	Bund	Kommune
Grundsatz	45 v.H.	55 v.H.
Haushaltsnotlage	90 v.H.	10 v.H.

Eine Haushaltsnotlage ist durch das Land zu bestätigen. Eine freiwillige finanzielle Beteiligung des Landes ist ausdrücklich erwünscht; sie kann jedoch nicht den Eigenanteil der Kommune ersetzen.

### 3.2. Förderung landeseigener Objekte

Bei Objekten in Landeseigentum ist eine Eigenbeteiligung des Landes obligatorisch:

	Bund	Land
Grundsatz	45 v.H.	55 v.H.

Ausnahmen sind möglich, wenn durch den Stabilitätsrat eine Haushaltsnotlage des Landes festgestellt wurde.

### 3.3. Erbringung der Finanzierungsanteile von Land bzw. Kommune

Kommunen und Länder müssen ihre finanziellen Eigenanteile nach Maßgabe der ANBest-GK anteilig zu den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln des Bundes erbringen. Eine Vorleistung mit Bundesmitteln und der dadurch bedingte spätere Ausgleich mit kommunalen oder Landesmitteln sind nicht möglich. Die finanziellen Eigenanteile der Kommune bzw. des Landes sind für die Laufzeit der Maßnahme zu erbringen und durch Ratsbeschluss nach der Auswahl durch das BBSR mit dem Zuwendungsantrag zu bestätigen.

### 3.4. Beteiligung Dritter

Es besteht die Möglichkeit, unbeteiligte Dritte in die Finanzierung einzuschließen. Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die nicht selbst Förderempfänger oder Nutznießer der Förderung sind (z. B. unabhängige Stiftungen oder Spender). Solche Beteiligungen sind ausdrücklich erwünscht. Sie können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden – bis zu einem in jedem Fall von der Kommune aufzubringenden Eigenanteil von 10% der förderfähigen Kosten.

Bei privaten oder kirchlichen Eigentümern sowie bei anderen öffentlichen Fördergebern handelt es sich grundsätzlich nicht um unbeteiligte Dritte. Eine solche Beteiligung ist gleichwohl ausdrücklich erwünscht. Für die Berechnung des kommunalen Anteils sind in diesen Fällen grundsätzlich die Gesamtkosten abzüglich eines eventuellen Eigentümeranteils bzw. des Anteils anderer öffentlicher Fördergeber maßgeblich.

## 4. Auswahl der Projekte

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat das BBSR für die fachliche Bewertung und Auswahl der zu fördernden Projekte beauftragt.

Für die Auswahl der Projekte sind u. a. folgende Kriterien ausschlaggebend (nicht kumulativ, keine Rangfolge):

- besondere bzw. überregionale Wahrnehmbarkeit;
- begründeter Beitrag zur sozialen Integration im Quartier/ in der Kommune;

- erhebliches und überdurchschnittliches Investitionsvolumen;
- Machbarkeit und zügige Umsetzbarkeit, langfristige Nutzbarkeit;
- städtebauliche Einbindung in das Wohnumfeld und baukulturelle Qualität;
- überdurchschnittliche fachliche Qualität, insbesondere hinsichtlich sozialer Integration (einschließlich Barrierefreiheit/ -armut) und/ oder Klimaschutz;
- hohes Innovationspotential.

### 5. Baufachliche Prüfung

Für die Umsetzung von baulichen Maßnahmen im Rahmen des Projektantrages sind bei einer Förderung die „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)“ zu beachten. Diese sind unter folgendem Link abzurufen: <http://www.bmub.bund.de/P3288/> . Für die baufachliche Prüfung bedient sich der Zuwendungsgeber der Bundesbauverwaltung in den Ländern.

Im Falle der Auswahl wird im Rahmen der weiteren Antragstellung ein gemeinsames Koordinierungsgespräch nach den Verfahrensregeln zur ZBau zwischen dem Antragsteller (Kommune), der Bundesbauverwaltung, dem BBSR und ggf. weiterer Beteiligter durchgeführt.

### 6. Informationspflicht, begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderempfänger verpflichten sich:

- dem Bund entsprechende Informationen über das Förderprojekt zu erteilen,
- auf die besondere Förderung durch den Bund hinzuweisen und
- bei der Vernetzung und dem Erfahrungsaustausch der Projekte mitzuwirken.

### 7. Weiteres Verfahren

bis 28. Oktober 2015: formlose Anzeige des Antrags beim für die Städtebauförderung zuständigen Landesministerium

13. November 2015, 24 Uhr: Fristende zur Einreichung der Projektanträge über easy-online. Zudem ist der Projektantrag in Papierform unterschrieben und zusammen mit den weiteren Anlagen an folgende zwei Adressen zu senden (Poststempel 16. November 2015):

1. Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung  
im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung  
Ref. I 4, Städtebauförderung, soziale Stadtentwicklung  
Deichmanns Aue 31-37  
53179 Bonn

und

2. Für Städtebauförderung zuständiges Landesministerium

Die Übersendung an BBSR oder das Land alleine ersetzt nicht die andere jeweils notwendige Übersendung.

4. Dezember 2015 (Poststempel): Fristende für die Einreichung der Stellungnahmen der Länder beim BBSR.

16. November – 22. Dezember: Sichtung und Vorbewertung der Förderanträge durch das BBSR, Förderempfehlung an BMUB.

4. Dezember 2015 (Poststempel): Fristende für Nachreichung von geforderten Unterlagen (z.B. Ratsbeschluss)

Januar/ Februar 2016: BMUB Förderentscheidung; Information der Kommunen, dass sie für die Förderung ausgewählt wurden.

Januar/ Februar 2016 – April 2016: Durchführung der Koordinierungsgespräche, Qualifizierung der Zuwendungsanträge / ggf. baufachliche Prüfung nach RZBau (ca. 6 Wochen) / Eingang der Zuwendungsanträge.

bis Mai 2016: Erlass Zuwendungsbescheide.

## Stadt Grevesmühlen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2015-634</b>
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 14.10.2015
		Verfasser: Lenschow, Kristine
<b>Resolution der Stadt Grevesmühlen zur geplanten Neuregelung des Finanzausgleichsgesetzes M-V 2016</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
20.10.2015	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	
02.11.2015	Stadtvertretung Grevesmühlen	

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die beiliegende Resolution der Stadt Grevesmühlen zur geplanten Neuregelung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern 2016.

### Sachverhalt:

Die Landesregierung hat die Gesetzentwürfe zu den geplanten Neuregelungen des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LT DS 4/4199 (Art. 1) und LT DS 4/4200 (Art. 2)) an den Landtag weitergeleitet, ohne die wesentliche Forderung der beiden kommunalen Landesverbände nach einer angemessenen Anhebung der kommunalen Beteiligungsquote aufzugreifen.

In der öffentlichen Anhörung vor dem Innenausschuss des Landtages am 08.10.2015 war nicht erkennbar, dass man gedenkt, den von allen kommunalen Vertretern vorgetragene gemeinsamen Positionen durch Änderungen der vorliegenden Gesetzentwürfe nachzukommen. Die parlamentarischen Beratungen im Landtag dauern noch an.

Mit der anliegenden Resolution, die der Städte und Gemeindetag entworfen hat, soll den gemeinsamen Forderungen der Städte, Gemeinden und Landkreise Nachdruck verliehen werden, indem diese von möglichst vielen Vertretungen beschlossen wird.

### Finanzielle Auswirkungen:

Zunächst keine, bei Erfolg höhere Schlüsselzuweisungen aus dem Finanzausgleich, die dann als Eigenanteile bei Investitionen, für freiwillige Leistungen oder zur Verbesserung des Haushaltsausgleichs zur Verfügung stehen.

### Anlage/n:

Resolution mit Anschreiben des SGT

Bisherige Stellungnahmen und Positionspapier im Gesetzgebungsverfahren zum FAG 2016

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

# Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

An die Mitglieder  
des Städte- und Gemeindetages  
Mecklenburg-Vorpommern

Aktenzeichen/Zeichen: 9.05.23/Dei  
Bearbeiter: Herr Deiters  
Telefon: (03 85) 30 31-**212**  
Email: deiters@stgt-mv.de

Schwerin, 2015-10-09

## Resolution der Städte und Gemeinden zur geplanten Neuregelung des Finanzausgleichsgesetzes M-V 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat die Gesetzentwürfe zu den geplanten Neuregelungen des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LT DS 4/4199 (Art. 1) und LT DS 4/4200 (Art. 2)) an den Landtag weitergeleitet, ohne die wesentliche Forderung der beiden kommunalen Landesverbände nach einer angemessenen Anhebung der kommunalen Beteiligungsquote aufzugreifen.

In der öffentlichen Anhörung vor dem Innenausschuss des Landtages gestern war nicht erkennbar, dass man den von allen kommunalen Vertretern vorgetragene gemeinsamen Positionen gedenkt, durch Änderungen der vorliegenden Gesetzentwürfe nachzukommen. Die parlamentarischen Beratungen im Landtag dauern noch an.

Unseren gemeinsamen Forderungen können Sie Nachdruck verleihen, indem Sie die nachfolgende Resolution (Anlage 1) in Ihrer Vertretung beschließen lassen und (ggfls. unterstützt durch Begründungen an Hand ihrer eigenen Stadt /Gemeinde) an die Landtagsabgeordneten in Ihrem Wahlkreis und die Kandidatinnen und Kandidaten für die künftige Landtagswahl senden. Bitte senden Sie uns eine Kopie.

---

### Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43  
19031 Schwerin

Seite 1

Bei Gesprächen und Rückfragen mit den Adressaten der Resolution empfehlen wir darzustellen, welche positiven Auswirkungen eine bessere kommunale Finanzausstattung in den kommenden beiden Jahren hätte.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Wellmann  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

### Anlagen

Stellungnahmen des Städte- und Gemeindetages zu den Gesetzentwürfen  
Positionspapier „Finanzierung der Aufgaben der Städte und Gemeinden sicherstellen.“

---

#### Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43  
19031 Schwerin

## **Resolution für die angemessene Anhebung der kommunalen Beteiligungsquote im Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern 2016**

Die Gesetzentwürfe eines Haushaltsbegleitgesetzes 2016/2017 (LT DS 6/4199) und eines Haushaltsgesetzes 2016/ 2017 und eines Verbundquotenfestlegungsgesetzes (LT DS 6/4200) sichern den Städten und Gemeinden keine angemessene und aufgabengerechte Finanzausstattung.

Ohne eine angemessene Aufstockung der kommunalen Beteiligungsquote nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz im FAG M-V über die derzeitigen 33,99 % hinaus,

- entwickeln sich die kommunalen Haushalte nicht mehr gleichmäßig im Verhältnis zum Landeshaushalt. (vgl. die kommunalen Finanzierungssalden im Vergleich zu den Überschüssen im Landeshaushalt, die rasant steigenden kommunalen Kassenkredite, die geringeren Deckungsquoten bei den Kommunen im Vergleich zum Land)
- werden die ohnehin bereits stark eingeschränkten aber enorm wichtigen sogenannten freiwilligen Aufgaben wie die Förderung der örtlichen Vereine, des Sports, der Kultur und des ehrenamtlichen Engagements dauerhaft Schaden nehmen
- werden notwendige Investitionen und Erhaltungsmaßnahmen an der gemeindlichen Infrastruktur (Straßen, Brücken, Schulen, Kitas, Feuerwehren) nicht mehr zu leisten sein.

Aktuelle finanzielle Herausforderungen der Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände in Mecklenburg-Vorpommern müssen durch entsprechende zusätzliche Landeszuweisungen an die Kommunen ausgeglichen oder maßgeblich unterstützt werden. Ohne finanzielle Unterstützungen des Landes

- zur Bewältigung der sozialen Integration der Flüchtlinge in unserem Land wie z.B. der Übernahme der kommunalen Anteile an den Kosten der Kindertagesbetreuung und evtl. Fahrtkosten, des Schullastenausgleiches für die Flüchtlingskinder, für Sprachkurse und Beschäftigungsgelegenheiten für Flüchtlinge in den Städten und Gemeinden, für zusätzliches Personal in den Kommunalverwaltungen für die Koordination und Bereitstellung der Hilfen vor Ort,

- zur Finanzierung des Breitbandausbaus auf Basis einer Machbarkeitsstudie werden die künftigen Soziallasten noch stärker steigen und wird das Land im Wettbewerb mit anderen Regionen an Attraktivität verlieren und zurückfallen.

Das Konnexitätsprinzip in der Landesverfassung und die Gemeinsame Erklärung der Landesregierung und der kommunalen Landesverbände hierzu sind auch bei den aktuellen Gesetzgebungsvorhaben (z.B. Neufassung des AG SGB XII, Neufassung des PsychKG, Novelle des Brandschutzgesetzes, der geplanten Umsetzung der Inklusion) strikt einzuhalten.

Wir fordern deshalb die Mitglieder des Landtages Mecklenburg-Vorpommern auf,

- die kommunale Beteiligungsquote im FAG 2016 und 2017 angemessen zu erhöhen (mindestens um 1 %-Punkt für das Jahr 2016 und um 2 %-Punkte 2017) und
- die notwendigen Mittel zur gemeinsamen Bewältigung der Zukunftsaufgaben für die Kommunen zusätzlich bereitzustellen.

Das Geld hierfür ist im Landeshaushalt 2016/2017 – notfalls unter Inanspruchnahme eines Teilbetrages der Konjunkturausgleichsrücklage – bereitzustellen.

---

### **Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43  
19031 Schwerin

# Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

1. Ministerium für Inneres und Sport  
Alexandrinenstr.1

19055 Schwerin

2. Finanzministerium  
Schlossstr. 9 – 11

19053 Schwerin

Aktenzeichen/Zeichen: 9.05.23/Dei  
Bearbeiter: Herr Deiters  
Telefon: (03 85) 30 31-212  
Email: deiters@stgt-mv.de

Vorab per Mail

[Angela.straetker@im.mv-regierung.de](mailto:Angela.straetker@im.mv-regierung.de)

[Joerg.siegmann@fm.mv-regierung.de](mailto:Joerg.siegmann@fm.mv-regierung.de)

Schwerin, 2015-06-12

## **Stellungnahme zu den Referentenentwürfen eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG M-V 2016) und eines Gesetzes zur Festlegung der Verbundquoten des Kommunalen Finanzausgleichs und der Höhe der Zuführungen sowie der Kreditaufnahmen nach dem Kommunalen Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2016 und 2017 (VQFG 2016/2017)**

**Ihre Zeichen: II330-20000-2015/001 (IM)**

Sehr geehrte Frau Dr. Strätker, sehr geehrter Herr Siegmann,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den beiden Gesetzentwürfen, mit denen die Finanzausstattung der Städte, Gemeinden und Landkreise im Finanzausgleichsgesetz (FAG) in den nächsten Jahren bis zur Neuregelung 2018 gestaltet werden soll. Da das Verbundquotenfestlegungsgesetz nach der Systematik des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes direkt mit dem FAG in Zusammenhang steht, fassen wir die beiden Stellungnahmen zusammen.

Vorab möchten wir den Vertretern der beteiligten Ressorts für die Vorberatungen im FAG-Beirat danken.

---

### **Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43  
19031 Schwerin

**Zusammengefasst finden die Detailregelungen insbesondere die Verteilungsregelungen innerhalb des FAG unsere Zustimmung. Angesichts der deutlichen besseren Entwicklung des Landeshaushaltes im Vergleich zu den kommunalen Haushalten in den letzten Jahren erwarten wir jedoch im Rahmen der beiden Gesetzgebungsverfahren, dass die kommunale Beteiligungsquote an den Gesamteinnahmen des Landes und der Kommunen nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz über die bisherigen 33,99 % angemessen angehoben wird. Der Prüfbericht ist nicht vom FAG-Beirat angenommen worden. Wir bitten Sie, die Gesetzentwürfe vor der Entscheidung des Kabinetts entsprechend nachzubessern.**

### **Angemessene Erhöhung der kommunalen Beteiligungsquote notwendig**

Der dem Referentenentwurf beigefügte Prüfbericht der Landesregierung zur Beteiligungsquote nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz gem. § 7 Abs. 3 Satz 2 FAG weist aus, dass

- die bereinigten Pro-Kopf-Gesamteinnahmen beim Land um +11,2 % (2012 zu 2010) bzw. + 5,2 % (2012 zu 2008) gestiegen sind, während die kommunalen Gesamteinnahmen nur um 2,9 % bzw. 1,9 % zunahmen (Vergleich der jeweiligen Zeilen B 1. in den Anlagen 2-1 und 2-2).
- die bereinigten Pro-Kopf-Ausgaben bei den Kommunen mit + 4,8 % bzw. + 8,0 % stärker gestiegen sind als beim Land (+6,9 %, +7,6 %) (Vergleich der jeweiligen Zeilen B 2. in den Anlagen 2-1 und 2-2)
- die Finanzierungsüberschüsse pro Kopf im Landeshaushalt bis auf das Ausnahmejahr 2010 immer sehr viel höher gewesen sind, als bei den Kommunen (Zeile B.3). In den drei letzten betrachteten Jahren hatten die Kommunen insgesamt ein Pro-Kopf-Defizit von – 17 EUR ausgewiesen, während der Landeshaushalt Überschüsse von insgesamt 440 EUR/EW erwirtschaftet hatte.
- Bei der entscheidenden Deckungsquote (C.1.) sind die Landeswerte deutlich besser als die der Kommunen. Auch die Entwicklung verläuft beim Land wesentlich besser.

Ein Vergleich der Verschuldung ist nicht sachgerecht, ohne zu unterscheiden, welche Vermögenswerte den Schulden gegenüberstehen, ob es sich um rentierliche oder nicht rentierliche Kreditaufnahmen handelt und inwieweit der Kapitaldienst (ordentliche Tilgungen und Zinsen) aus den Überschüssen der laufenden Einnahmen über die laufenden Ausgaben finanziert werden kann. Der vermeintliche Rückgang der kommunalen Schulden ist auch auf die strengeren Kreditaufnahmeregeln in der Kommunalverfassung gegenüber dem Landeshaushalt zurückzuführen. Viele Kommunen sind schlichtweg finanziell nicht mehr in der Lage zusätzliche Kredite für Investitionen oder Förderprojekte aufzunehmen.

Vergleicht man aber die Kassenkreditaufnahmen (umgangssprachlich Überziehungskredite) von Land und Kommunen, bei denen die laufenden Ausgaben nur über Kredite finanziert werden können (Tabellen 2 und 3 zu Ziffer 2.1 des Prüfungsberichts), stehen der besorgniserregenden Zunahme der kommunalen Überziehungskredite aktuell keine Landesüberziehungskredite gegenüber.

Da der Bericht im letzten Absatz der Schlussfolgerungen trotz der zuvor eingeräumten besseren Entwicklung im Landeshaushalt als in den kommunalen Haushalten zu

---

#### **Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43  
19031 Schwerin

Seite 2

dem unverständlichen Ergebnis gelangt, die kommunale Beteiligungsquote dennoch nicht anheben zu wollen, ist der Bericht in der vorgelegten Form für den Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern nicht tragbar.

### **Die Ergebnisse der Haushaltsjahre 2013 und 2014 müssen bei der Entscheidung über die kommunale Beteiligungsquote berücksichtigt werden**

Auch wenn in den vergangenen Jahren die Überprüfung der kommunalen Beteiligungsquote auf den Daten weiter zurückliegender Zeiträume erfolgte, müssen wir bei der Entscheidung über die kommunale Beteiligungsquote 2016 ff. darauf bestehen, streng nach dem Wortlaut des FAG auch die aktuellsten verfügbaren Daten in die Betrachtung einzubeziehen. § 7 Abs. 3 FAG M-V besagt, dass bei der Überprüfung „die Ist-Ausgaben und Auszahlungen der vergangenen Periode untersucht“ werden müssen.

Ohne eine Einbeziehung der aktuelleren Daten, die die Notwendigkeit der angemessenen Anhebung der kommunalen Beteiligungsquote unterstreichen, konnten die kommunalen Landesverbände dem vorgelegten Prüfbericht im FAG-Beirat die Zustimmung nicht erteilen.

### **Aktuelle Gesamtergebnisse Kommunalhaushalte und des Landeshaushaltes zeigen weiteren Unterstützungsbedarf für Kommunen**

Wie richtig und wichtig es, war 2013 und 2014 zusätzliche Finanzhilfen für die Kommunen außerhalb des FAG zu beschließen, zeigen die Ergebnisse der kommunalen Kassenstatistik der letzten beiden Jahre. Selbst mit den Zusatzhilfen in Höhe von 2014 insgesamt 80 Mio. EUR zuzüglich der noch aus den früheren Hilfsprogrammen ausgereichten Mittel sowie der vollständigen Entlastung der Kommunen durch den Bund von den finanziellen Aufwendungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und den erfreulich gestiegenen kommunalen Steuereinnahmen haben die kommunalen Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern 2014 im Ergebnis mit einem Defizit von über 10 Mio. EUR abgeschlossen. Ohne diese richtigen und wichtigen finanziellen Unterstützungen außerhalb des FAG wäre die kommunale Finanzlage in Mecklenburg-Vorpommern aus Sicht der Gesamtheit der Kommunen noch prekärer.

Zugleich wurde im Landeshaushalt wieder ein Überschuss im dreistelligen Mio.-Betrag erzielt, obwohl bereits die zusätzlichen Sonderhilfen an die Kommunen ausbezahlt worden sind. Die aktuelle Entwicklung unterstreicht, dass sich in Mecklenburg-Vorpommern der Landeshaushalt wesentlich besser als die Summe der kommunalen Haushalte entwickelt hat. Die bisherige kommunale Beteiligungsquote von 33,99 % reicht eben nicht aus, um dauerhaft eine gleichmäßige Entwicklung der kommunalen Haushalte und des Landeshaushaltes zu gewährleisten. Die kommunale Beteiligungsquote ist daher angemessen anzuheben.

### **Anhebung der kommunalen Beteiligungsquote unterstützt Erhalt gemeindlicher Infrastruktur, stärkt Investitionskraft und hilft Vereinen, dem Ehrenamt und bürgerschaftlichem Engagement**

---

#### **Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43  
19031 Schwerin

Die Anhebung der kommunalen Beteiligungsquote im FAG 2016 ist zudem notwendig, damit die Städte und Gemeinden auch weiterhin in bescheidenem Umfang aber wirkungsvoll die dauerhaft benötigte gemeindliche Infrastruktur z.B. von Straßen, Schulen, Kindertagesstätten, Sportstätten annähernd vernünftig unterhalten und die wichtige Arbeit der Vereine, ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Projekte in einem Mindestmaß unterstützen können. Ohne eine angemessene Anhebung der kommunalen Beteiligungsquote 2016 werden die steigenden Kreis- und Amtsumlagen, in denen sich die weiter steigenden Soziallasten und die Tarifentwicklung widerspiegelt, nicht dauerhaft finanziert werden können.

Selbst wenn 2016 zusätzlich die Abrechnungsbeträge des kommunalen Finanzausgleichs 2014 in der vereinbarten Höhe und Art und Weise zur Verfügung stehen und sich die Steuereinnahmen tatsächlich in dem bislang geschätzten Umfang positiv entwickeln, werden damit die zusätzlichen Lasten zum Beispiel in den Gemeindeanteilen an der Kindertagesbetreuung und in den zwangsläufig steigenden Personalaufwendungen in den Kommunalverwaltungen nicht ausreichend finanziert werden können. Auf alle Fälle stehen die Abrechnungsbeträge 2017 nicht mehr zur Verfügung. Das Land muss verhindern, dass weiterhin die steigenden gesetzlichen Aufgabenverpflichtungen in den Städten und Gemeinden nur zu Lasten einer angemessenen Unterhaltung der Infrastruktur, einer angemessenen Eigenfinanzierung für notwendige Investitionen und der für den gesellschaftlichen Zusammenhalt so wichtigen sogenannten freiwilligen Aufgaben für Vereine, Kultur, Sport und bürgerschaftliches Engagement aufgebracht werden kann.

Die ersten festgestellten doppeljährigen Jahresabschlüsse zeigen in einem großen Teil der Kommunen, dass vielleicht noch die Liquidität in den Finanzhaushalten durch den Rückgriff auf Rücklagen aus der Vergangenheit und Vermögensveräußerungen gegeben ist, die notwendigen Instandhaltungen und der in den Ergebnishaushalten abgebildete tatsächliche Werteverzehr aber nicht mit den vorhandenen Mitteln dauerhaft finanzierbar ist.

### **Angemessene Teilhabe an guten Ergebnissen im Landeshaushalt unterstützt und motiviert Kommunen zur weiteren Konsolidierung**

Der größte Teil der Städte und Gemeinden befindet sich deshalb in einem dauerhaften Konsolidierungsprozess. Selbst zu Zeiten der Kommunalwahlen wurden in vielen Städten und Gemeinden die Hebesätze der Realsteuern und Mieten und Pachten angehoben. Weitere Anpassungen sind unvermeidlich; angesichts der vergleichsweise sehr guten Entwicklung im Landeshaushalt aber immer schwieriger zu vermitteln. Das Land muss deshalb mit einer angemessenen Anhebung der kommunalen Beteiligungsquote im FAG 2016 ein Zeichen setzen, dass das Land die bisherigen Konsolidierungsbestrebungen der Kommunen anerkennt und einen Teil der guten Entwicklung im Landeshaushalt auch für die wichtigen kommunalen Aufgaben zur Verfügung stellt. Dies unterstützt bei der Bewältigung der Aufgaben und motiviert, an der Konsolidierung nicht nachzulassen.

### **Weitere Ergebnisse der Beratungen im FAG-Beirat werden mitgetragen**

---

#### **Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43  
19031 Schwerin

Dass die kreisfreien Städte und Landkreise die Mittel aus dem Asylkompromiss (2015 und 2016 9,6 Mio. EUR) zeitnah erhalten und bereits in diesem Jahr 10 Mio. Euro vorab aus den FAG-Abrechnungen 2013 und 2014 an die Städte, Gemeinden und Landkreise ausgezahlt werden, ist sehr positiv. Außerdem begrüßen wir, dass bei der Verteilung der Mittel aus den Abrechnungen des kommunalen Finanzausgleichs 2013 und 2014 die Sozial- und Jugendhilfelasten der Landkreise und kreisfreien Städte nach § 7 Abs. 6 Satz 7 FAG angemessen berücksichtigt werden und der weitaus größte Teil wie Schlüsselzuweisungen ausgereicht wird. Wir tragen mit, dass die Landesregierung 10 Mio. EUR der Nachzahlungsbeträge aus dem kommunalen Finanzausgleich der Jahre 2013 und 2014 (insgesamt rund 52 Mio. EUR) 2016 vorsorglich dem Kommunalen Ausgleichsfonds zuzuführen beabsichtigt.

Im Einzelnen:

#### A. Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG M-V 2016)

##### *1. Änderung von § 7 Abs. 2 Satz 3 - Betriebsausgaben für Kindertagesförderung Anpassung der Zahlen für die Jahre 2016 bis 2019 aufgrund erhöhter Bundeszuweisungen*

Auch wenn die neue Änderung nachvollziehbar ist, wiederholen wir an dieser Stelle die Kritik, dass der Abzug der gesamten Umsatzsteuermehreinnahmen des Landes für die Finanzierung der für die Umsetzung des Krippenrechtsanspruchs zusätzlichen Betriebsausgaben durch das Land Mecklenburg-Vorpommern nicht gerechtfertigt ist. Das Land hat nur einen Teil dieser Bundesgelder an die mit den *zusätzlichen Betriebsausgaben* belasteten Kommunen weitergegeben. Der andere Teil wurde für neue zusätzliche Leistungsverbesserungen im KiföG (Fachkraft-Kind-Schlüssel) verwendet, die durch zusätzliche Ausgleichsleistungen des Landes nach dem Konnexitätsprinzip hätten finanziert werden müssen. Zumindest in Höhe des nicht an die Kommunen weitergegeben Teilbetrages ist eine kommunale Beteiligung nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz geboten.

##### *2. Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit der rechtlichen Umsetzung der Asylvereinbarung zwecks Auszahlung der Mittel in Höhe von 4,8 Mio. € an die Kommunen, Änderungen sind geplant in § 7 Absatz 2 und 5 FAG M-V*

##### *3. Die Zuführungsmöglichkeit in die Schlüsselmasse soll sich auf alle Vorwegabzüge beziehen, Änderung ist geplant in § 10 Absatz 2 FAG M-V.*

##### *4. Streichung der Übergangsvorschriften in § 13 Absatz 6 und 7 FAG M-V*

##### *5. Einführung einer Übergangsregelung für Grundzentren, die nach dem Inkrafttreten des Landesraumentwicklungsprogrammes ihren Staus ab 2016 verlieren, Änderung ist geplant in § 16 Absatz 3 FAG M-V*

---

#### Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43  
19031 Schwerin

6. Einführung einer klarstellenden Regelung zur negativen Kreisumlage in § 23 Absatz 5 FAG M-V

7. Aus Gründen der Verfahrenserleichterung und der Rechtssicherheit ist eine Ermächtigungsgrundlage zur Bekanntmachung der FAG-Festsetzungen im Amtsblatt MV in § 28 Absatz 2 FAG M-V einzuführen.

Die Gesetzesänderungen werden gemäß den Vereinbarungen im FAG-Beirat mitgetragen. Wenn es unausweichlich ist, dass Grundzentren im Rahmen der Fortschreibung des LREP ihren Status verlieren, erscheint eine zeitlich eng befristete Übergangslösung sachgerecht. Geklärt werden müsste jedoch, in welcher Form dadurch den anderen zentralen Orten evtl. Einnahmeverkürzungen kompensiert werden können.

Die unveränderte Beibehaltung der Regelung des § 23 Abs. 3 Satz 3 FAG wird vom Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern mitgetragen, da sie sicherstellt, dass weder die großen kreisangehörigen Städte noch die anderen kreisangehörigen Gemeinden in der Folge der Berechnung der Steuerkraftzahlen auf Basis unterschiedlicher Durchschnittshebesätze zu Lasten der jeweils anderen Gruppe benachteiligt werden.

Der vorgelegte Referentenentwurf kann nicht die vielen problematischen Regelungen bei der horizontalen Verteilung zwischen den einzelnen Städten, Gemeinden und Landkreisen (z.B. fehlender Soziallastenausgleich) ändern, die bedauerlicher Weise für die zunehmenden Unterschiede in der Finanzsituation der einzelnen Kommunen (vgl. z.B. Zunahme der Liquiditätskredite) mitverantwortlich sind. Die dafür erforderlichen intensiven Untersuchungen und die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen sollen im Rahmen des bei Herrn Prof. Dr. Thomas Lenk, Leipzig, in Auftrag gegebenen Gutachtens für das FAG 2018 sachgerecht vorgenommen werden.

### **Wir fordern, dass die Begründung zum Allgemeinen Teil – Zu Artikel 1 2. und 3. Absatz wie folgt korrigiert wird:**

„Die Überprüfung der Finanzverteilung nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz, ihre Durchführung und ihre Ergebnisse sind in diesem Jahr nicht durch den FAG-Beirat gebilligt worden. Während die Vertreter der Landesregierung auf der Basis des von ihnen erarbeiteten Berichtsentwurfes eine Beibehaltung der kommunalen Beteiligungsquote vorschlagen, haben die Vertreter der kommunalen Landesverbände methodische, nicht durch das Gesetz gedeckte Mängel vorgetragen. Zudem fordern sie eine angemessene Anhebung der kommunalen Beteiligungsquote, die nicht nur durch das vorgelegte Zahlenwerk gedeckt, sondern durch die nicht berücksichtigte aktuellere Entwicklung in den Jahren 2013 und 2014 geboten sei.“

Der Prüfbericht ist nicht wie in vergangenen Jahren vom FAG-Beirat gebilligt worden. Das Verschweigen der Ablehnung des Beschlussvorschlages im FAG-Beirat (durch Stimmgleichheit) ist in dieser Form irreführend.

### **B. Referentenentwurf eines Gesetzes zur Festlegung der Verbundquoten des Kommunalen Finanzausgleichs und der Höhe der Zuführungen sowie der Kreditaufnahmen nach dem Kommunalen Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2016 und 2017 (Verbundquotenfestlegungsgesetz 2016/2017 – VQFG M-V)**

---

#### **Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43  
19031 Schwerin

Der Zuführung von 10 Mio. EUR aus dem Abrechnungsbetrag des kommunalen Finanzausgleichs 2013/2014 und der im Übrigen planmäßigen vollständigen Rückzahlung der letzten Raten der vom Sondervermögen ausgezahlten 137 Mio. EUR stimmen wir entsprechend der Verständigung im FAG-Beirat zu, obwohl die notwendige prospektive Überprüfung der künftigen Ausgaben- und Einnahmenentwicklungen im FAG-Beirat noch nicht stattgefunden hat. Aus unserer Sicht sollte dies im weiteren Verfahren nachgeholt werden.

Die geplanten Verbundquoten müssen jedoch noch korrigiert werden. Die mögliche und gebotene angemessene Anhebung der kommunalen Beteiligungsquote nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz im FAG M-V muss sich in entsprechend höheren Verbundquoten niederschlagen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Gez.

Thomas Deiters  
Stellvertretender Geschäftsführer

---

**Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43  
19031 Schwerin

# Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Vorsitzender des Innenausschusses  
des Landtages  
Herrn MdL Marc Reinhardt  
Lennéstr. 1 (Schloss)

19053 Schwerin

Vorab per Mail: [innenausschuss@landtag-mv.de](mailto:innenausschuss@landtag-mv.de)

Aktenzeichen/Zeichen: 9.05.23; 9.20.30/Dei  
Bearbeiter: Herr Deiters  
Telefon: (03 85) 30 31-212  
Email: [deiters@stgt-mv.de](mailto:deiters@stgt-mv.de)

Schwerin, 2015-10-02

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2016/2017 und zum Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2016/2017 und eines Verbundquotenfestlegungsgesetzes 2016/2017; Öffentliche Anhörung im Innenausschuss des Landtages am 08.10.2015**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Reinhardt,

wir senden Ihnen als Anlagen unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf der Gesetzentwürfe vom 12.06.2015 und ein aktuelles Statement unseres Verbandes zu den Finanzen unserer Städte und Gemeinden. Mit Schreiben vom 4. August (ebenfalls beigefügt) haben wir uns beim Ministerium für Inneres und Sport darüber beklagt, dass in dieser für alle Städte und Gemeinden wichtigen Angelegenheit von den Verfahrensvorschriften der Gemeinsamen Geschäftsordnung II abgewichen wurde, und die kommunalen Landesverbände keine Möglichkeit erhalten haben, zu den Änderungen Stellung zu nehmen. Im FAG-Beirat hat der Bericht zur Überprüfung der kommunalen Beteiligungsquote nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz im FAG keine Mehrheit gefunden und ist von den kommunalen Vertretern als nicht rechtskonform zurückgewiesen worden. Insofern gilt unser Dank dem Innenausschuss des Landtages für die Möglichkeit zu den Änderungen des FAG M-V, der Verbundquoten im FAG und der Entwicklung der kommunalen Finanzsituation Stellung nehmen zu dürfen.

Im Kern geht es darum, dass die vorgelegten Gesetzentwürfe den Städten, Gemeinden und Landkreisen die nach allen Daten gerechtfertigte Anhebung der kommunalen

---

### **Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43  
19031 Schwerin

len Beteiligungsquote nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz über die bisherigen 33,99 % versagen.

Angesichts der regelmäßigen Überschüsse in den Landeshaushalten der letzten Jahre von mehreren hundert Millionen Euro trotz der Sonderhilfen an die Kommunen, des besseren Kostendeckungsgrades im Landeshaushalt muss die kommunale Beteiligungsquote in den vorliegenden Gesetzentwürfen über die 33,99 % angemessen angehoben werden. Von einer gleichmäßigen Entwicklung des Landeshaushaltes und der kommunalen Haushalte kann ansonsten keine Rede mehr sein. Der Landeshaushalt hat sich gut entwickelt, wie die Landesregierung auch im Vergleich mit anderen Ländern im Stabilitätsbericht Mecklenburg-Vorpommern 2015 (LT DS 6/4510) eindrucksvoll belegt. Dem stehen im kommunalen Bereich stetig stark steigende Kassenkredite, kaum positive Finanzierungssalden zur Deckung der Defizite der vergangenen Jahre, schlechtere Entwicklung der Kostendeckungsgrade als beim Land, zunehmende Unfähigkeit notwendige Ersatzinvestitionen und Unterhaltungsmaßnahmen für die kommunale Infrastruktur zu finanzieren gegenüber. Bei der Verschuldung nehmen die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern, wenn man die vielen ausgegliederten Aufgaben mit betrachtet, für die die Kommunen auch mit ihren Kernhaushalten gerade stehen, einen traurigen oberen Platz im Ländervergleich ein.

Eine Anhebung der kommunalen Beteiligungsquote wäre nach alledem – selbst nach dem vom Finanzministerium angefertigten Prüfbericht – gerechtfertigt. Wenn der Prüfbericht nun auch, wie es das geltende FAG eigentlich vorschreibt, auch die aktuellere Entwicklung mit einbezogen hätte, würde man um eine angemessene Anhebung der kommunalen Beteiligungsquote nicht umhin kommen.

Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln aus den eigenen Steuereinnahmen und dem kommunalen Finanzausgleich werden die Kommunen trotz des leichten prognostizierten Anstiegs auf 2.278,4 Mio. EUR 2017 ihre Aufgaben nicht angemessen finanzieren können. Die gleichzeitig erstellte Prognose zur Entwicklung der kommunalen Haushalte bis zum Jahr 2017, die nach dem Finanzierungsdefizit 2014 von - 10 Mio. EUR trotz über 80 Mio. EUR an Sonderhilfen, geringfügige Finanzierungsüberschüsse in den Jahren 2015 bis 2017 vorhersagt, liegt völlig falsch!

Die regierungsseitig vorgetragenen Argumente, das kommunale Finanzierungsdefizit 2014 sei auf Sondereffekte zurückzuführen, kann so nicht gelten. Den Gewerbesteuererrückzahlungen oder Tilgungen von Krediten standen in den Vorjahren entsprechende Einnahmen in der Statistik gegenüber. Wenn man die vorgetragenen Effekte bereinigen wollte, müsste man auch in den Vorjahren die entsprechenden Einnahmen herausrechnen: Unter dem Strich bliebe es bei der vergleichsweise unzureichenden kommunalen Finanzausstattung.

Wenn Sie im Innenausschuss darüber beraten, lassen Sie sich bitte nachweisen, inwieweit in der Ihnen vorgelegten Prognose folgende Aufwendungen enthalten sind:

- Umbau und Anpassung der Infrastruktur an die Anforderungen des demografischen Wandels und Erhalt der notwendigen Infrastruktur (Straßen, Brücken, Schulen, Kitas, Feuerwehr, Wasserver- und Abwasserentsorgung).

---

**Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43  
19031 Schwerin

- Mitfinanzierung des von Bundes- und Landesregierung geplanten Breitbandausbaus
- Umsetzung der neuen Standards in der E-Government-Konzeption, insbesondere der neuen Sicherheitsstandards im EDV-Bereich
- Höhere kommunale Anteile für die Kindertagesbetreuung (überdurchschnittliche Tarifsteigerungen, Spruchpraxis der Schiedsstelle, Zunahme der Kinderzahlen)
- Höhere Eigenanteile für die Finanzierung der Hilfen in besonderen Lebenslagen in Einrichtungen (Eigenanteile Sozialhilfefinanzierungsgesetz) angesichts der steigenden Fallzahlen und –kosten im Bereich der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege
- Umsetzung der vom Land geplanten Inklusion im Schulbereich bzw. der von der Rechtsprechung immer erweiterten Teilhaberechte
- Wer soll im Landkreis Vorpommern-Greifswald die nicht durch die geplante Altfehlbetragsumlage gedeckten Altdefizite eines Teiles des Altkreises Ostvorpommern tragen?
- Nicht berücksichtigt sind dabei die notwendigen Aufwendungen zum Erhalt der Infrastruktur. Allein die steigende Zahl der Städte und Gemeinden, die aufgrund ihres nicht mehr ausgeglichenen Haushaltes zur Erstellung von Haushaltssicherungskonzepten gesetzlich verpflichtet sind, zeigt die zunehmende Unterfinanzierung der Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern.
- Finanzierung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufnahme und sozialen Integration von Flüchtlingen (Kita-Plätze, Schullastenausgleich, verwaltungsseitige Betreuung der Aufnahme in den Gemeinden, Unterstützung des Ehrenamtes zur sozialen Integration). Es ist leider nicht richtig, dass das Land die vollen Kosten trägt.

Schon heute müssen viele Städte und Gemeinden ihre wichtigen freiwilligen Aufgaben im Bereich der Sportförderung, der Kultur, der Vereinsförderung und im sozialen Bereich für Familien, Senioren und Kinder immer weiter zurückfahren. Auf entsprechende Entlastungen von Ausgaben durch den Landesgesetzgeber warten die Städte und Gemeinden vergebens. Die Entlastungen des Bundes sind entweder durch steigende Tarif- und Sozialausgaben an anderer Stelle aufgezehrt oder gleich vom Land einbehalten worden, wie die Umsatzsteueranteile zur Unterstützung bei den Betriebsausgaben für die Kindertagesbetreuung der Unter-3-Jährigen. Die versprochene Entlastung der Städte und Gemeinden bei den Kreisumlagen durch die Landkreisneuordnung hat sich bis heute noch nicht eingestellt.

Da die Landesregierung mit den vorliegenden Entwürfen keine Bewegung gezeigt hat, die kommunale Beteiligungsquote anheben zu wollen und uns als Verbände auch eine normale Verbandsanhörung vorenthalten hat, sehen wir uns veranlasst, mit Sorge um die Finanzierung der städtischen und gemeindlichen Aufgaben in der Zukunft in den Stadt- und Gemeindevertretungen die unzureichende Finanzausstattung durch das Land nach den geplanten Gesetzentwürfen intensiv zu thematisieren.

---

#### Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43  
19031 Schwerin

Mit der geplanten Beibehaltung der kommunalen Beteiligungsquote von 33,99 % würde die kommunale Verbundquote immer weiter sinken und sich immer weiter von den früher politisch anvisierten 28 % entfernen. Insbesondere im Jahr 2017 wird den Kommunen nach den vorliegenden Gesetzentwürfen sehr viel Geld fehlen, weil die zusätzlichen Sonderhilfen absinken.

Sehr geehrter Herr Vorsitzende,  
 Sie und Ihre Kolleginnen und Kollegen im Innenausschuss haben wie die Kommunen selbst auch keine Gelddruckmaschine im Keller. Aber angesichts der immer wiederkehrenden Überschüsse im Landeshaushalt und der zunehmenden Probleme in den Städten und Gemeinden fordern wir Sie auf, sich dafür einzusetzen, dass den Kommunen in den Jahren 2016 und 2017 vor der geplanten großen Novelle des FAG nicht die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Mittel vorenthalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Wellmann  
 Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

#### Anlagen

- Stellungnahme zu den Referentenentwürfen vom 12.06.2015
- Schreiben des Landkreistages und des Städte- und Gemeindetages zur unterlassenen Verbandsanhörung zu den vorliegenden Gesetzentwürfen
- Positionspapier – Finanzierung der Aufgaben der Städte und Gemeinden sicherstellen

---

#### Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:  
 Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
 Bertha-von-Suttner-Straße 5  
 19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
 Fax: (03 85) 30 31-244  
 E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
 Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:  
 Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
 BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
 IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
 BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43  
 19031 Schwerin



Städte- und Gemeindetag  
Mecklenburg-Vorpommern e. V.  
e. V.

StGT M-V, LKT M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Ministerium für Inneres und Sport  
Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Dr. Angela Strätker  
Alexandrinestraße 1  
19055 Schwerin



Landkreistag  
Mecklenburg-Vorpommern

Aktenzeichen / Zeichen: 9.05.2 / We

Schwerin, den 04. August 2015

## **Unterrichtung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern nebst Begründung**

Sehr geehrte Frau Dr. Strätker,

mit Schreiben vom 13.07.2015 teilten Sie uns - verbunden mit der Übersendung des vom Kabinett am 7. Juli 2015 gebilligten Entwurfes - zum o. g. Gesetz mit, dass eine Verbandsanhörung nicht stattfindet. Sie verweisen diesbezüglich auf das Landtagsverfahren verweisen, in dem wir eine Stellungnahme abgeben könnten.

Dass unsere Verbände eine solches Vorgehen im Hinblick die Verfahrensvorschriften des § 4 Abs. 5 – 7 der Gemeinsamen Geschäftsordnung II als „unglücklich“ empfinden, dürfte nachvollziehbar sein. Nach unserem Verständnis der genannten Regelungen sollte es doch das Ziel sein, dass bei wichtigen Gesetzgebungsverfahren die kommunalen Spitzenverbände als Vertreter der normbetroffenen Kommunen beteiligt werden, um deren sachlichen Hinweise hier einfließen zu lassen. Dieses muss umso mehr gelten, wenn, wie hier vorgesehen, nachhaltige Änderungen gegenüber der Fassung erfolgen, die uns vorher als Referentenentwurf zur Kenntnis gegeben wurde, insbesondere dann, wenn es um den Kompromiss zur Verteilung der zusätzlichen Mittel für die Flüchtlinge geht. Eigens dazu hatten wir uns in zwei Sitzungen des FAG-Beirates mit Beschlussvorlagen beschäftigt und hier einen Kompromiss erreichen können, der letztlich von beiden Seiten getragen wurde.

Nunmehr wird uns von Ihnen allerdings einfach mitgeteilt, dass das Land die auf Bundesebene getroffene Vereinbarung in der Weise umsetzt, dass Änderungen erfolgen, die nicht mit der Beschlussvorlage im FAG-Beirat übereinstimmen und auch nicht im Vorfeld mit uns abgestimmt wurden. Ich möchte hier nur die Diskussion im FAG-Beirat in Erinnerung rufen, in der wir über die Anrechnung von zusätzlichen Bundesmitteln im Hinblick auf die Einnahmen des Landes ausgiebig diskutiert haben

und hier letztendlich eine einvernehmliche Regelung erreichen konnten. Wenn demgegenüber durch Vereinbarung auf Bundesebene erreicht werden kann, dass die dem Land in diesem Jahr zufließenden Mittel sich im Kern verdoppeln, da letztlich die Mittel für das nächste Jahr vorgezogen werden und darüber hinaus strukturelle Unterstützung zugesagt wurde, so kann dies allein nicht für eine (Folge-)Änderung herhalten. Im Kern geht es nämlich um jeweils 9,6 Mio. EUR, die in 2015 und 2016 fließen sollten, mithin insgesamt ein Betrag von 19,2 Mio. EUR. Rechnet man die Summe zusammen, die nunmehr in § 7 Abs. 2 Satz 3 enthalten ist, so geht es hier nicht mehr nur um 19,2 Mio. EUR, sondern um insgesamt 27,8 Mio. EUR, die nicht als Einnahme des Landes gelten sollen. Diese Summe entspricht zum einen nicht dem tatsächlichen Zufluss und zum anderen wirkt sich diese Berechnungsregel auch nachteilig für die kommunale Ebene aus.

Wendet man auf die genannte Summe nunmehr die gesetzliche Verteilungsquote von 33,99 % an, so ergeben sich 9,78 Mio. EUR, die in der Finanzausgleichsmasse zugunsten der Kommunen geflossen wären. Somit würde sich bei einer solchen Berechnung ein Betrag von 0,18 Mio. EUR mehr ergeben als aus dem sogenannten Kompromiss im Rahmen des Flüchtlingsgipfels. Das ist nicht nur rechnerisch nachteilig, es ist auch nicht sachgerecht. Der Bund hatte mit den Mitteln eine Entlastung des Landes und der Kommunen im Sinn. So wird es eine reine Entlastung des Landes; zumal die Vorauszahlung für dieses Jahr auch noch aus den Guthaben der Ist-Abrechnungen des KFA vorausgestreckt werden, die ohnehin zu Gunsten der kommunalen Ebene bestehen.

Insofern möchten wir diesen Punkt nur herausgreifen, um deutlich zu machen, dass hier eine Verbandsanhörung geboten gewesen wäre, um hier die jeweiligen Berechnungen zu erläutern. Alle Herausnahmen der größeren Summe aus den Einnahmen des Landes mit entsprechenden Folgen für die kommunale Ebene sind unsererseits jedenfalls nicht als sachgerecht zu beurteilen. Insofern fordern wir sie auf, hier mit uns ins Gespräch zu kommen bzw. wir werden uns vorbehalten, dies frühzeitig dem Landtag vorab zur Kenntnis zu geben.

Im Weiteren möchten wir bei der Gelegenheit noch anmerken, dass wir das Vorgehen im Rahmen der Erarbeitung des FAG-Gutachten für verbesserungswürdig halten. Wir hatten darauf hingewiesen, dass ein transparentes und abgestimmtes Vorgehen Geschäftsgrundlage sein sollte, mithin ein Zugang der kommunalen Ebene zu den Gutachtern direkt gegeben sein sollte. Es sollte möglich sein, die sachgerechte Bewertung kommunaler Daten seitens der Gutachten begleiten zu dürfen, um nicht zu Beginn des Gutachtens sogleich Unschärfen entstehen zu lassen. Im Interesse aller Beteiligten sollte es ja sein, dass ein sachliches und transparentes Ergebnis entsteht, damit die Diskussion in den politischen Gremien auch nachhaltig und überzeugend dahingehend geführt werden kann, wie in Zukunft die Finanzmittel zwischen den Ebenen zu verteilen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Köpp  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Andreas Wellmann  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied



## Finanzierung der Aufgaben der Städte und Gemeinden sicherstellen



### Kommunale Kassenstatistik 2014: Kommunaler Finanzausgleich in Mecklenburg-Vorpommern gewährt keine ausreichende Finanzausstattung

Alle kommunalen Haushalte zusammengenommen haben mit einem Defizit abgeschlossen – und das obwohl das Land die Kommunen mit 80 Mio. Euro an zusätzlichen Sondermitteln unterstützt hat. Das gegenwärtige Finanzausgleichssystem erfüllt damit nicht mehr seine Funktion zur Finanzierung einer aufgabengerechten Finanzausstattung (Folgen für die Einwohner vor Ort: Sanierungsstau bei Schulen, Turnhallen, Straßen und Brücken, Wartelisten für Betreuungsplätze in Kindertagesstätten).

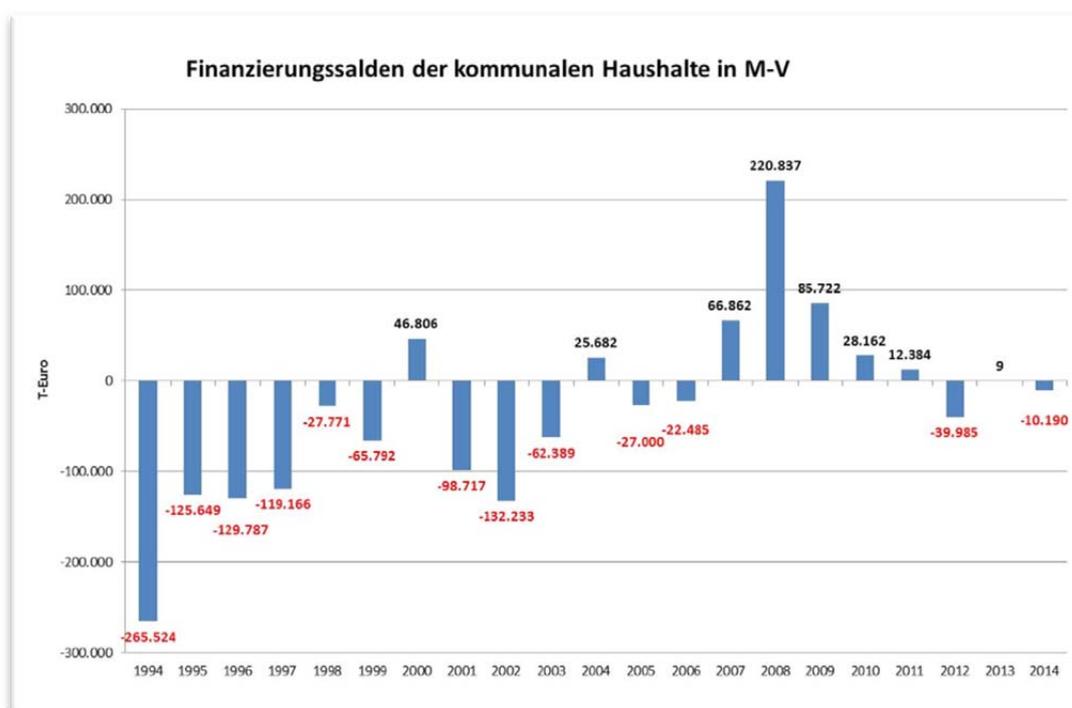


Abb. 1

Die Schere zwischen den finanziell notleidenden Kommunen und den anderen nimmt immer weiter zu. Das Finanzausgleichsgesetz (FAG M-V) erfüllt auch seine Ausgleichsfunktion nicht mehr.



Die Kassenkredite steigen weiter:

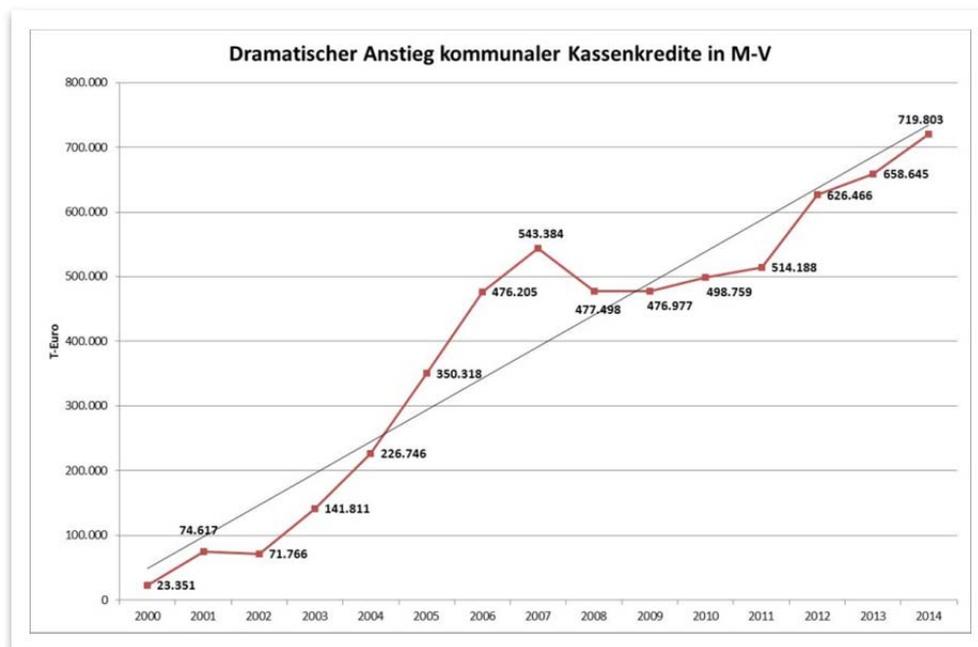


Abb. 2

Die zunehmende Last der strukturschwachen und mit Soziallasten überforderten Kommunen nimmt ihnen die Kraft, aus eigener Anstrengung dem Teufelskreis zwischen Strukturschwäche und Finanznotlage zu entkommen. Pflichtige Aufgaben wie Sozialleistungen verdrängen wichtige Aufgaben wie z. B. die Sportförderung, die Förderung der Vereine und der Kultur immer mehr.

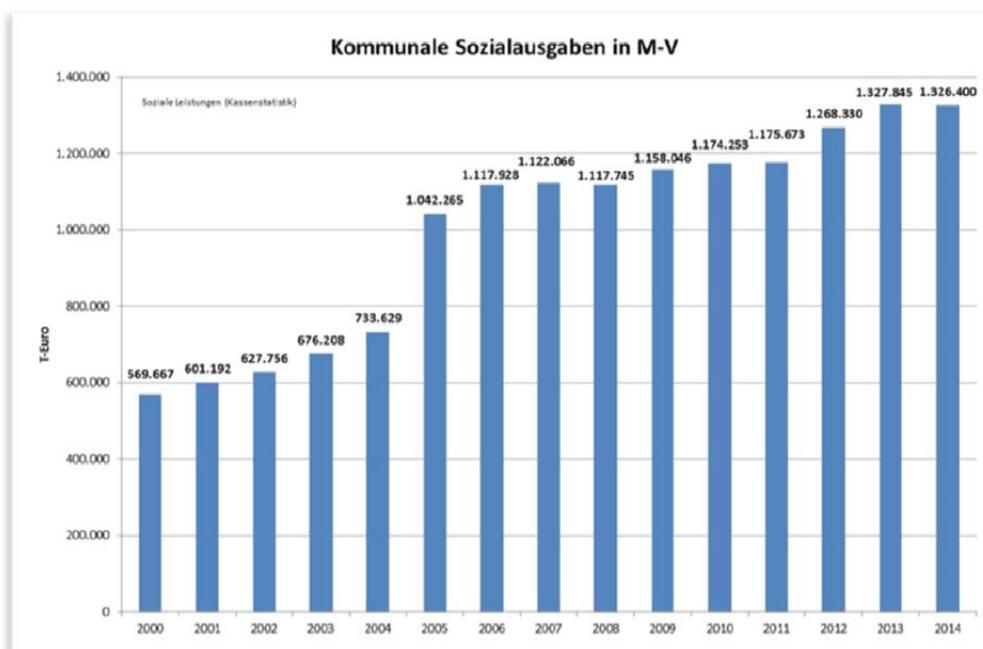


Abb. 3

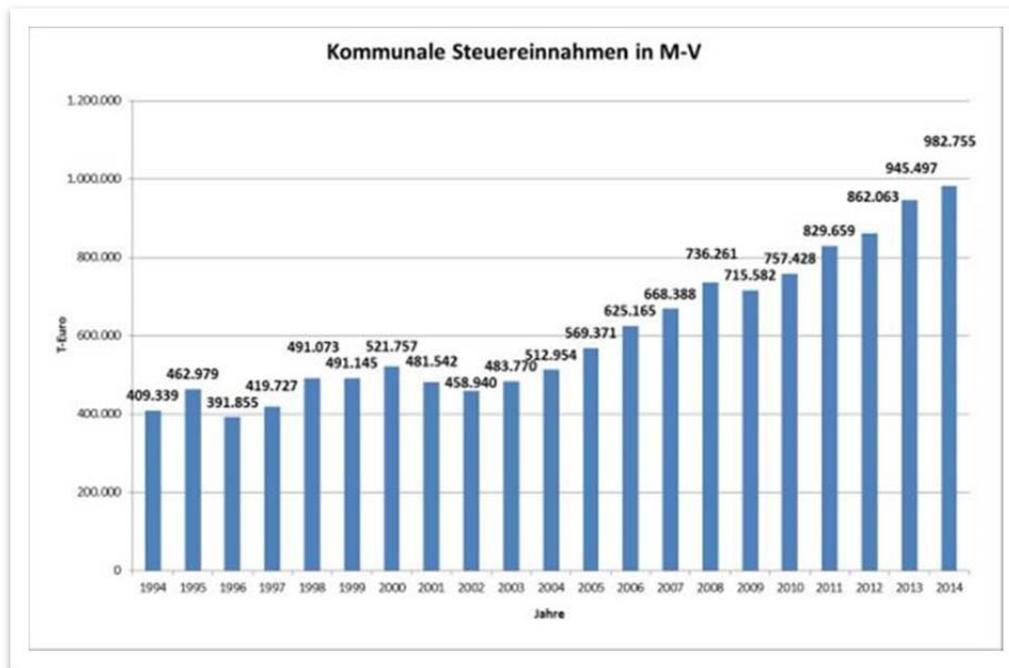


Abb. 4

Die Netto-Steuereinnahmen der Städte und Gemeinden stiegen 2014 um rund 3,5 % auf 983 Mio. €. Den größten Anteil hatte dabei die Gewerbesteuer (netto) mit 369 Mio. €, dicht gefolgt von den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer mit 361 Mio. €. Die Einnahmen aus der Grundsteuer A und B blieben danach auch trotz zahlreicher Hebesatzanhebungen mit 177 Mio. € Gesamtaufkommen deutlich hinter den Gewerbesteuern und Einkommensteueranteilen zurück, die sich immer unterschiedlicher auf die einzelnen Gemeinden verteilen. Es gilt jedoch zu beachten, dass steigende Einnahmen in der Folge zu weniger Finanzausgleichsmitteln führen. Gemeinden mit weniger hohen Steuereinnahmen müssen dann im gleichen Zuge auch mit weniger Schlüsselzuweisungen rechnen.

## Wir unterstützen deshalb eine grundlegende Überarbeitung des Finanzausgleichsgesetzes.

Das wird gründlich durch ein Gutachten vorbereitet. Viele Praktiker aus den Städten und Gemeinden sind daran beteiligt.

## Als Sofortmaßnahme muss die kommunale Beteiligungsquote 2016 erhöht werden.

Die bisherige Beteiligungsquote von 33,99 Prozent ist zu niedrig. Den Finanzierungsdefiziten bei den Kommunen stehen Überschüsse im Landeshaushalt in dreistelliger Millionenhöhe gegenüber:

Von einer gleichmäßigen Entwicklung in den letzten Jahren kann man nicht mehr sprechen. Die Landes-



Abb. 5



regierung rechtfertigt die geplante Beibehaltung der Beteiligungsquote mit Sondereffekten wie z. B. außerordentliche Gewerbesteuerzurückzahlungen 2014. Das ist nicht stichhaltig, weil den Rückzahlungen 2014 hohe Einnahmen in den Vorjahren gegenüberstanden.

Ohne eine angemessene Erhöhung der Beteiligungsquote ist keine gleichmäßige Entwicklung des Landeshaushalts und der kommunalen Haushalte mehr gewährleistet.

## Neue Aufgaben müssen ausfinanziert werden.

Städte und Gemeinden sehen sich neuen, noch nicht ausfinanzierten Aufgaben gegenüber:

- Mitfinanzierung des Breitbandausbaus (direkt oder über Umlagen)
- Umsetzung der E-Government-Konzeptionen, die den neuen Standards folgen
- Umbau und Anpassung der Infrastruktur im Zuge des demografischen Wandels (Straßen, Schulen, Kitas, Feuerwehr, Wasserver- und Abwasserentsorgung)
- Finanzierung der Betreuung und vor allem der sozialen Integration der Flüchtlinge als Daueraufgabe
- steigende Kosten der Kindertagesbetreuung (auch durch die Anforderungen aus der Integration der Flüchtlinge)

Vor allem die Aufnahme und soziale Integration der Flüchtlingskinder muss von Beginn an gesichert werden. Was man jetzt unterlässt, wird sich später in ungleich höheren Folgekosten niederschlagen. Wir brauchen eine volle Finanzierung der Kita-Plätze und des Schullastenausgleichs für die Flüchtlingskinder durch das Land, damit die Städte und Gemeinden nicht überfordert werden

## Wir brauchen eine schnelle Entscheidung, wie das Kommunalinvestitionsförderungs-gesetz in Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt wird.

In vielen anderen Ländern wissen die Kommunen bereits wer mit wie viel Geld rechnen kann und können die Investitionen planen. Der Bund hilft finanzschwachen Kommunen bei der Finanzierung von Investitionen mit einem Sonderprogramm von 79 Mio. Euro in Mecklenburg-Vorpommern. Finanzschwach sind aus unserer Sicht alle Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern, die zur Finanzierung ihrer Aufgaben auf Schlüsselzuweisungen angewiesen sind.

Weitergehende komplizierte Anforderungen an die „Finanzschwäche“ würden den sachgerechten Mitteleinsatz nur behindern. Bei den Förderzwecken muss man sich an den Katalog halten, was vom Bund mitfinanziert werden darf. Gut ist, dass 29 Mio. Euro für städtebauliche Investitionen verwendet werden sollen.

50 Mio. Euro für den Breitbandausbau wäre zwar ein gutes Signal – bei einem Gesamtfinanzbedarf von ein bis zwei Milliarden Euro ist dies ohne zusätzliche Landesmittel nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Ein Landeskonzept zur Finanzierung des rechtlichen Bedarfs gibt es bis heute nicht. Deshalb sollten auch diese Gelder für Schulen, Kitas etc. eingesetzt werden.

## Das Land darf nicht mit Tricks versuchen, berechnete Konnexitätsforderungen der Kommunen zu umgehen.

Vier aktuelle Beispiele:

### Umsetzung des Bundesgesetzes über die Zuweisung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Für die Jugendämter handelt es sich zweifellos um eine neue Aufgabe. Bisher waren sie zuständig für die Inobhutnahme von Minderjährigen, die in ihrem Hoheitsbereich aufgegriffen wurden. Nun müssen sie Leistungen für ausländische Minderjährige erbringen, die ihnen aus anderen Bundesländern zugewiesen werden. Auch wenn die



Leistungen an sich erstattet werden, müssen Jugendämter und Gesundheitsämter mehr Personal finanzieren (Amtsvormundschaften, Begleitung im Hilfeverfahren, Untersuchungen, etc.). Das Land weigert sich, ein notwendiges Landesgesetz für Zuständigkeiten, Verteilverfahren etc. zu erlassen, um berechtigten Forderungen nach Konnexitätsausgleichen der Kommunen aus dem Weg zu gehen.

## Novellierung des PsychKG Mecklenburg-Vorpommern

Der Begriff der psychisch kranken Menschen wird erweitert und die Förderung ehrenamtlicher Hilfe und Selbsthilfe soll von einer freiwilligen in eine Pflichtaufgabe für die Landräte und Oberbürgermeister umgewandelt werden. Regelungen zum Konnexitätsausgleich im Gesetzentwurf: Fehlanzeige.

## Neufassung des AG SGB XII (Sozialhilfefinanzierungsgesetz)

Das Land hat den Kommunen bislang einen finanziellen Ausgleich für die übernommenen Aufgaben der besonderen Hilfen nach dem SGB XII in Einrichtungen gewährt (d.h. insbesondere für Eingliederungshilfen für behinderte Menschen z.B. in Werkstätten für behinderte Menschen oder in Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen). Es geht um Summen, die höher sind als die gesamten Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden. Nun will sich das Land mit festen Prozentsätzen an den Gesamtkosten der besonderen Hilfen, also auch der ambulanten beteiligen und den Aufgabenvollzug durch die Landkreise und kreisfreien Städte der Fachaufsicht des Landes unterwerfen (übertragener Wirkungskreis). Wenn die Kosten für die Hilfen in Einrichtungen stärker ansteigen als die im ambulanten Bereich hat das Land einen finanziellen Vorteil, anderenfalls die Kommunen. Vieles spricht dafür, dass die Hilfen in Einrichtungen künftig teurer werden (Tarifsteigerungen, mangelnde Fachkräfte für aufwändigere ambulante Versorgung, weniger Unterstützung durch Familienangehörige). Eine Zusage, dann die höheren Eigenanteile der Kommunen zu übernehmen, fehlt. Außerdem wollen wir nicht auf das Schicksal hilfsbedürftiger Menschen Wetten abschließen.

## KiföG M-V

Das Land hat sich in der Vergangenheit der Pflicht zur Finanzierung von neuen Leistungen entzogen, in dem unbestimmte Rechtsbegriffe wie „durchschnittlich“ oder „in der Regel“ den Jugendämtern vermeintliche Entscheidungskompetenzen z.B. über den Fachkraft-Kind-Schlüssel oder die anzuerkennenden Vor- und Nachbereitungszeiten überließen. Durch Schiedsstellenentscheidungen werden die Entscheidungen der Kommunen nun immer weiter eingengt. Leistungsverbesserungen wie z.B. die Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels im Kindergartenbereich oder die Elternbeitragsentlastung für Krippen hat das Land nicht aus eigenen Mitteln, sondern aus Geldern finanziert, die der Bund eigentlich für die Unterstützung der zusätzlichen Betriebsausgaben der Kommunen für die Einführung des Rechtsanspruchs auf Betreuung der Unter-3-Jährigen vorgesehen hat.

## Kreisumlagen und Altfehlbetragsumlagen dürfen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nicht überfordern.

Kreisumlagen und Altfehlbetragsumlagen dürfen nur in der Höhe festgesetzt werden, dass die kreisangehörigen Gemeinden neben ihren pflichtigen Aufgaben auch weiterhin ihre freiwilligen Aufgaben zumindest in bescheidenem Umfang wahrnehmen zu können, ohne Defizite im Haushalt zu verursachen!

Eine Altfehlbetragsumlage muss so hoch sein, dass die Alt-Defizite vollständig finanziert werden, aber nicht so hoch, dass sie den betroffenen Kommunen die „Luft“ nimmt. Evtl. nicht erhebbare Altfehlbetragsumlagen müssen vom Land finanziert werden!





## Zentralörtliche Aufgaben der Grund-, Mittel- und Oberzentren sind im FAG angemessen zu dotieren.

Wenn wir wollen, dass alle Bürger unseres Landes in zumutbarer Entfernung wichtige Einrichtungen und Leistungen in Anspruch nehmen können, müssen die Grund-, Mittel- und Oberzentren im Finanzausgleichsgesetz so ausgestattet sein, dass sie diese Aufgaben auch finanzieren können (Schulen, Sportstätten, Bibliotheken, Kindertagesstätten, Feuerwehren).

### Abbildungen

#### Abbildung 1

Finanzierungssalden der Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern 1994 bis 2014, Grafik: StGT M-V, Datenquelle: Statistisches Amt M-V

#### Abbildung 2

Entwicklung der Kassenkredite der Kommunen in M-V von 1994 bis 2014, Grafik: StGT M-V, Datenquelle: Statistisches Amt M-V

#### Abbildung 3

Kommunale Sozialausgaben in M-V von 1994 bis 2014, Grafik: StGT M-V, Datenquelle: Statistisches Amt M-V

#### Abbildung 4

Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen in M-V von 1994 bis 2014, Grafik: StGT M-V, Datenquelle: Statistisches Amt M-V

#### Abbildung 5

Finanzierungssaldo Land M-V von 2008 bis 2013; Quelle: Bericht zur Überprüfung der Finanzverteilung nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz für den Finanzausgleich ab 2016, Ministerium für Inneres und Sport M-V

#### Abbildung 6

Entwicklung der Kreisumlagen in M-V; Kreisumlagebeträge je Einwohner von 2002 bis 2015, Grafik und Daten: StGT M-V

Foto Seite 1: Susanne Lenschow

### Für weitere Informationen

#### Ansprechpartner Referat Finanzen:

Thomas Deiters, Stellv. Geschäftsführer

#### Kontaktdaten:

Deiters@stgt-mv.de

Telefon: (03 85) 30 31 212